

## **Teil II**

### **Studienführer**





# STUDIENFÜHRER

## „Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg“ mit Studienplan

(Stand August 2011)

<b>EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
<b>RECHTSGRUNDLAGEN DES JURA-STUDIUMS</b>	<b>3</b>
<b>INFORMATIONEN ÜBER DAS JURA-STUDIUM</b>	<b>4</b>
<b>GRUNDSTRUKTUR DES JURA-STUDIUMS</b>	<b>5</b>
<b>DIE LEHRVERANSTALTUNGSARTEN</b>	<b>7</b>
1. Die Vorlesungen	7
2. Die Konversationsübungen	7
3. Die Übungen	7
4. Die Seminare	8
5. Die Konversationsübungen in den Schwerpunktbereichen	8
6. REX – Regensburger EXamensvertiefung	8
7. Die Blockveranstaltungen	8
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>9</b>
<b>STUDIENABLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN</b>	<b>10</b>
I. Studienaufbau	10
II. Studium der Grundlagenfächer	11
III. Das Studium der Pflichtfächer	11
IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis	11
1. Anfängerübungen	11
2. Zwischenprüfung	12
3. Fortgeschrittenenübungen	13
4. Fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung	13
V. Studium der Schwerpunktbereiche	14
VI. Ordnungsgemäßes Studium, Fremdsprache, Schlüsselqualifikationen	16
VII. Praktische Studienzeit	17
VIII. Die Examensvorbereitung	17
IX. Abschlussprüfung: Erste Juristische Prüfung	18
1. Erste Juristische Staatsprüfung	18
2. Juristische Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen	19
X. Spezielle Studienangebote	20
1. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung	20
2. Studium im Ausland	22
3. Studienbegleitende IT-Ausbildung	23
4. Zusatzausbildung Unternehmenssanierung	23
5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium	24
6. Studienzertifikat Osteuropäisches Recht	24
XI. Magisterstudium für ausländische Studierende	25
XII. Die Promotion	25
XIII. Summer School „Introduction to Anglo-American Law“	26
XIV. REGINA – Regensburger Individuelles und nachhaltiges Ausbildungszentrum	26
<b>STUDIENPLAN AB WS 2011/12</b>	<b>27</b>
<b>SCHWERPUNKTBEREICHsstUDIENPLÄNE</b>	<b>30</b>
<b>STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG</b>	<b>34</b>
<b>LITERATUR FÜR STUDIENINTERESSIERTE UND ERSTSEMESTER</b>	<b>64</b>

## EINLEITUNG

Das Studium der Rechtswissenschaft vermittelt Rechtskenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten, aber auch und vor allem Methoden der wissenschaftlichen und damit auch praktischen Anwendung des Rechts. Das Ziel der Ausbildung besteht nicht darin, Rechtsvorschriften auswendig zu lernen und aufsagen zu können, sondern ein breites Grundwissen zu erwerben, dieses anwenden zu können und die systematischen Zusammenhänge des Rechts zu verstehen. Dieses traditionelle Jurastudium hat sich bei Generationen von Juristinnen und Juristen bewährt, es versetzt die Absolventinnen und Absolventen im späteren Berufsleben in die Lage, sich binnen weniger Stunden in jedes noch unbekanntes spezielle Rechtsgebiet einzuarbeiten und damit umzugehen. Das Studium der Rechtswissenschaft befähigt also am Ende insbesondere zu einem problemorientierten systematisch-wissenschaftlichen Arbeiten.

Im Mittelpunkt der Universitätsausbildung stehen das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie am Ende ihres Studiums in der Lage sind, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dazu sind auch Kenntnisse der geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen des positiven Rechts erforderlich. Den Abschluss des juristischen Studiums bildet die Erste Juristische Prüfung (Referendarexamen), die sowohl Hochschulabschlussprüfung als auch Eingangsprüfung für den juristischen Vorbereitungsdienst (Rechtsreferendariat mit Abschluss Zweite Juristische Staatsprüfung = Assessorexamen) ist.

Dieser **Studienführer** stellt zunächst kurz die **Rechtsgrundlagen** (S. 3) für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg dar. Anschließend erläutert er den **Ablauf des Studiums im Überblick** (S. 5). Für Studieninteressenten und Studienanfänger werden die verschiedenen **Arten von universitären Lehrveranstaltungen** (S. 7 ff.) erklärt sowie in einem kurzen **Verzeichnis typische universitäre Abkürzungen** (S. 9) erläutert. Kern des Studienführers bildet die **detaillierte Beschreibung des Studiums**, seiner *einzelnen Abschnitte*, der *im Studium zu erbringenden Leistungen* und der *Abschlussprüfungen* (S. 10 ff.). Er stellt darüber hinaus **weitere Angebote und Möglichkeiten** vor, die die Fakultät ihren Studierenden bietet (S. 20). Im Anschluss daran findet sich der **Studienplan**, d.h. die Empfehlung der Fakultät, in welcher Reihenfolge man die *Pflichtfächer* studieren und wann man das *Wahlfachstudium* (sog. *Schwerpunktbereiche*) in das Studium einbauen sollte (S. 27). Daraus ist auch zu ersehen, welche Pflichtfächer es im Jurastudium gibt. Den Studienplan gibt es auch als [tabellarische Kurzübersicht](#) auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft. Danach ist die **Studien- und die Prüfungsordnung der Fakultät** (S. 34) abgedruckt. Am Ende dieses Studienführers findet sich eine kurze Liste mit **Literaturempfehlungen** allgemeiner Art für Studieninteressierte und Erstsemester (S. 64).

Umfassende Informationen zum Jurastudium finden Sie auch auf unserer [Homepage unter der Rubrik Studium](#); Antworten auf die häufigsten Fragen bieten dort die [FAQs](#).

Dieser Studienführer erläutert das Studium nach dem aktuellen Studienplan 2011 mit Wirkung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

## RECHTSGRUNDLAGEN DES JURA-STUDIUMS

Den **Rahmen für die Ausbildung der Juristen** in Deutschland gibt ein **Bundesgesetz** wieder, nämlich **§ 5 Deutsches Richtergesetz (DRiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), der folgenden Wortlaut hat:

„(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.“

Die grundsätzliche **Struktur des Jura-Studiums** in Deutschland ergibt sich aus **§ 5a DRiG**. Danach sind Gegenstand des Studiums die Pflichtfächer und Schwerpunkte mit Wahlmöglichkeiten, ferner die Grundlagenfächer, Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge.

Die **Regelung der Einzelheiten**, insbesondere der Prüfungen, überlässt das DRiG der **Landesgesetzgebung**, also den **jeweiligen Justizausbildungs- und Prüfungsordnungen** der Bundesländer. In **Bayern** gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (**JAPO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 (GVBl. 2003 S. 758), geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 10). Sie legt in ihrem § 18 Abs. 2 auch den Stoff der Pflichtfächer fest. **Ergänzend** gilt das **Bayerische Hochschulgesetz** vom 23. Mai 2006 (GVBl. 2006 S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011 S. 102).

Das **Studium in Regensburg** ist durch die **Studien- und Prüfungsordnung** (S. 34) geregelt. Sie finden diese und weitere Informationen auch auf der [Fakultätshomepage](#).

Der **empfohlene Studienablauf** ergibt sich aus dem **Studienplan** (S. 27) der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg.

## INFORMATIONEN ÜBER DAS JURA-STUDIUM

### 1. Infotage „Jura-Studium an der Universität Regensburg“

Angehenden Abiturienten bietet die Fakultät die Möglichkeit, an zwei Tagen im **September** durch die Teilnahme an **Vorlesungen**, die **Bearbeitung praktischer Fälle** und den Besuch von **Informationsveranstaltungen** einen Einblick in das Jura-Studium und das Studentenleben in Regensburg zu erhalten. Abgerundet wird das Programm durch einen Vortrag über den **Berufsalltag** eines Praktikers, **Führungen** auf dem Campus und ein **Abendprogramm** in der Stadt.

### 2. Literatur für Studieninteressierte (S. 64)

### 3. Homepage der Fakultät <http://www.jura.uni-regensburg.de>

## GRUNDSTRUKTUR DES JURA-STUDIUMS

1. Das Studium der Rechtswissenschaft kann in Regensburg sowohl **im Wintersemester (WS)** als auch **im Sommersemester (SS)** aufgenommen werden. Für das Sommersemester 2011 wurde wegen des doppelten Abiturjahrgangs ein separater Studienplan und Studienführer erstellt, die ausschließlich für Studierende gelten, die ihr Studium zum Sommersemester 2011 aufgenommen haben. Da die Fakultät nicht genug Personal hat, um ihr komplettes Vorlesungsprogramm in jedem Semester anzubieten, hören Winteranfänger und Sommeranfänger dieselben Veranstaltungen in unterschiedlichen Fachsemestern. Dennoch werden die einzelnen Veranstaltungen grundsätzlich in derselben Reihenfolge gehört; es gibt nur wenige Ausnahmen bei Veranstaltungen, für die es keine zwingend notwendige Reihenfolge gibt.
  - a) Der Studienplan (S. 27) geht von einem **Studienbeginn im Wintersemester** als Regelfall aus. Dann soll das Studium gleichzeitig in zwei Hauptgebieten aufgenommen werden, nämlich im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht. Zu besuchen sind einerseits eine „Einführung in das Bürgerliche Recht“ und die Vorlesungen „BGB Allgemeiner Teil“ sowie „Allgemeines Schuldrecht am Beispiel des Kaufs I“, andererseits die Vorlesung „Grundrechte“. Hinzu kommen die Grundlagenfächer „Rechtsgeschichte I“ und „Rechtsphilosophie“. Im zweiten Semester (Sommersemester) folgen aus dem Bürgerlichen Recht die „Gesetzlichen Schuldverhältnisse“ und „Allgemeines Schuldrecht am Beispiel des Kaufs II mit integrierter Anfängerübung“ sowie aus dem Öffentlichen Recht die Vorlesung „Staatsorganisationsrecht mit Bezügen zum Europarecht“ und die „Anfängerübung“. Außerdem lernen Sie nun aus dem Strafrecht den „Allgemeinen Teil I mit Übung“ kennen und hören „Rechtsgeschichte II“.
  - b) Wer **im Sommersemester** das Studium aufnimmt, hört sogleich Vorlesungen aus allen Bereichen. Im Strafrecht wird „Allgemeiner Teil I mit Übung“ angeboten, im Öffentlichen Recht „Staatsorganisationsrecht mit Bezügen zum Europarecht“. Hinzu kommen die „Einführung in das Bürgerliche Recht“ sowie die Vorlesung „Gesetzliche Schuldverhältnisse“ und aus dem Grundlagenbereich „Rechtsgeschichte II“. Im zweiten Semester (Wintersemester) schließen sich „BGB Allgemeiner Teil“ und „Allgemeines Schuldrecht am Beispiel des Kaufs I“ an, im Strafrecht die Fortsetzungsveranstaltung „Allgemeiner Teil II mit Übung“ und im Öffentlichen Recht „Grundrechte“ sowie die „Anfängerübung“. Außerdem hört man die Grundlagenfächer Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte I. Der Studienplan ermöglicht es so auch Sommersemester-Anfängern, ihr Studium ohne weiteres in der Regelstudienzeit mit einem Freiversuch abzuschließen. Sie hören lediglich einzelne Veranstaltungen ein Semester früher oder später. Insbesondere kann man „Rechtsgeschichte II“ ohne weiteres vor „Rechtsgeschichte I“ hören.

2. Die gesetzliche **Mindeststudienzeit** beträgt in der Regel gem. § 22 Abs. 1 S.1 JAPO, § 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG **sieben Semester**. Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPO). Die **Regelstudienzeit** im Sinne von Art. 57 BayHSchG beläuft sich gemäß § 22 Abs. 3 JAPO auf **neun Semester** (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).
3. Das Studium gliedert sich in drei Phasen: Die **Grundphase** wird mit einer erfolgreichen **Zwischenprüfung** als Hochschulprüfung abgeschlossen (Art. 61 Abs. 1 S. 3 u. 5 BayHSchG). In der **Mittelphase** erwirbt man die Voraussetzungen für die Zulassung zur Staatsprüfung. Die **Wiederholungsphase** bereitet auf das Examen vor. Die letzten beiden Phasen überschneiden sich mit dem **Schwerpunktbereichsstudium**.
4. Das Studium wird mit der **Ersten Juristischen Prüfung** abgeschlossen. Diese besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung im gewählten Schwerpunktbereich. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie auf (S. 18).
5. Damit die Studierenden einen Anhaltspunkt haben, welche Fächer man wann am besten hören sollte, hat die Fakultät einen **Studienplan** (S. 27) aufgestellt. Dort findet man alle Veranstaltungen, die man während des Studiums besuchen sollte. Die Pflichtfächer der Ersten Juristischen Staatsprüfung sind im Einzelnen aufgeführt. Das Schwerpunktbereichsstudium ist aus Gründen der Übersichtlichkeit – die Fakultät bietet acht verschiedene Schwerpunktbereiche (zum Teil mit verschiedenen Modulen) an, aus denen man einen wählt – nur als solches erwähnt; die einzelnen Veranstaltungen dazu sind nicht fest einem bestimmten Fachsemester zugeordnet. Man findet die Veranstaltungen des Schwerpunktstudiums in einem eigenen **Schwerpunktbereichsstudienplan** (S. 30); auch dieser weist die einzelnen Veranstaltungen allerdings nicht einem konkreten Fachsemester zu, da es hier aus Gründen der Lehrkapazität und Flexibilität keinen zwingenden Jahresturnus der Veranstaltungen gibt. Die Schwerpunktbereichsveranstaltungen müssen mindestens alle vier Semester angeboten werden, finden in der Regel aber alle zwei bis drei Semester statt.

Die Lehrveranstaltungen sind im Studienplan so aufeinander abgestimmt, dass sich eine **Orientierung** des Studiums an diesem Plan **empfeht**. Der Studienplan ermöglicht es, alle enthaltenen Veranstaltungen ohne zeitliche Überschneidungen zu besuchen, da sich die Fakultät bei der zeitlichen Planung der Lehrveranstaltungen nach dem Studienplan richtet. Dies gilt aufgrund der praktischen Handhabung der Fakultät auch im Verhältnis zu den Schwerpunktbereichsveranstaltungen, die sich nicht mit den Pflichtfächern und nicht innerhalb eines Schwerpunktbereichs überschneiden dürfen. – Mit dieser Einschränkung haben die Studierenden die Möglichkeit und werden dazu ermuntert, die Einzelheiten ihres Studiums selbst zu gestalten und insbesondere auch Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu besuchen. Bei Abweichungen vom Studienplan kann die Fakultät aber nicht garantieren, dass sich einzelne ihrer Veranstaltungen nicht überschneiden!



## DIE LEHRVERANSTALTUNGSARTEN

### 1. Die Vorlesungen

Die **Vorlesungen** ziehen sich durch das **gesamte Studium**. Sie werden regelmäßig in der Form eines **Vortrags** durch den **Dozenten** (in der Regel ein Professor) gegenüber einer **unbeschränkten Vielzahl von Studenten** durchgeführt. Wo die Materie dies gestattet, wird versucht, die Vorlesung durch Dialogform aufzulockern. Vielfach ergibt sich die Vortragsform aus der Notwendigkeit **intensiver Wissensvermittlung** an möglichst viele Hörer. Je kleiner die Hörerzahlen, desto größer die Möglichkeiten des Dialogs und der Diskussion, die dann auch genutzt werden sollten.

### 2. Die Konversationsübungen

Die **Konversationsübungen** (früher: Ergänzungsvorlesungen oder Kolloquien) für **Anfänger** bieten **Fallbesprechungen** und werden von **Assistenten** in **kleineren Gruppen mit begrenzter Teilnehmerzahl** durchgeführt. Sie lehnen sich an die einführenden Vorlesungen im Bürgerlichen, im Straf- und im Öffentlichen Recht an und dienen deren Ergänzung sowie der Übung in der juristischen Fallbehandlung. Bei regelmäßiger Teilnahme an den Konversationsübungen wird ein Schein hierüber ausgestellt. Dieser *Schein* ist für alle, die ihr Studium ab dem WS 2007/8 aufnehmen, *Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Übungen! Für die Konversationsübungen ist eine Anmeldung über FlexNow notwendig! [Infos](#) hierzu gibt es auf der [Fakultätshomepage](#).*

Allen Veranstaltungen, in denen geübt wird, das erworbene theoretische Wissen in Fallbearbeitungen umzusetzen, kommt große Bedeutung zu: Fast alle Fachprüfungen, die man im Laufe der Ausbildung ablegen muss, bestehen aus Fallbearbeitungen. Dafür gibt es spezielle Regeln und Techniken, die man erlernen und später immer wieder trainieren muss. Denn Klausuren sind der Kernbestandteil des bayerischen Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamens, ihre Ergebnisse wiegen in beiden Examina drei Viertel der Gesamtnote.

### 3. Die Übungen

Es gibt **Übungen für Anfänger** und **Übungen für Fortgeschrittene**; sie werden in der Regel von **Professoren** mit **unbegrenzt großen Gruppen an Studierenden** abgehalten. Auch in den Übungen wird die **Methode der juristischen Fallbearbeitung anhand von Übungsfällen** vermittelt. Die Übungen beinhalten *im Anfängerstadium Hausarbeiten und Aufsichtsklausuren (mit in der Regel integrierter Zwischenprüfung)*, *im Fortgeschrittenenstadium nur noch Aufsichtsklausuren*, mittels derer das erworbene Wissen abgeprüft wird. An den Übungen für Fortgeschrittene darf man nur teilnehmen, wenn man die Übungen für Anfänger im entsprechenden Fachgebiet bereits erfolgreich abgelegt hat. Das erfolgreiche Absolvieren der Übungen für Fortgeschrittene wiederum ist Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsexamen. Es wird dringend empfohlen, die in den Übungen gebotenen Möglichkeiten – vor allem zur Anfertigung von Klausurarbeiten – zu nutzen, auch wenn die Klausur nicht mehr benötigt wird, um den Übungsschein zu erlangen. Eine Übersicht zu den einzelnen Übungen finden Sie weiter unten (S. 11 f.).

#### 4. Die Seminare

Die **Seminare** dienen der **Vertiefung** des Rechtsstudiums und der **Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten**. Der Besuch zweier Seminare ist **im Rahmen des Schwerpunktstudiums** verpflichtend. In einem Seminar wird von den Studierenden zunächst in selbständiger Arbeit eine **Seminararbeit zu einem wissenschaftlichen Thema** verfasst und sodann ein **Vortrag** hierzu gehalten. Die Seminarteilnahme ist außerdem in Regensburg Voraussetzung für die spätere Promotion, also den Erwerb eines Dokortitels (S. 25); darüber hinaus stößt man im Seminar häufig auf wissenschaftliche Fragestellungen, die später im Rahmen der Promotion für die Dissertation (=Doktorarbeit) fruchtbar gemacht werden können.

#### 5. Die Konversationsübungen in den Schwerpunktbereichen

Die **Konversationsübungen im Schwerpunktbereichsstudium** dienen der **Aussprache über verschiedene Rechtsprobleme des konkreten Schwerpunktes**; sie setzen im Allgemeinen gewisse Grundkenntnisse in den betreffenden Materien voraus und vertiefen diese in verschiedener Hinsicht. Die Erstattung von Referaten wird hier in der Regel nicht verlangt.

#### 6. REX – Regensburger EXamensvertiefung

**REX**, die **Regensburger EXamensvertiefung**, **bereitet** umfassend auf die **Erste Juristische Staatsprüfung vor**; der Besuch wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Jeweils an bestimmten Wochentagen halten Dozenten Veranstaltungen in allen drei juristischen Teilgebieten ab: Während der **Vorlesungszeit** gibt es **Examensvertiefungen der Professoren**, während der **vorlesungsfreien Zeit Konversationsübungen der Assistenten**. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie decken den gesamten Pflichtstoff der Ersten Staatsprüfung (§ 18 JAPO) ab. Hinzu kommt der **Examensklausurenkurs**, der **ganzjährig** angeboten wird und den Studierenden die Möglichkeit bietet, wöchentlich eigene Examensklausuren zu schreiben. **Zweimal im Jahr** wird sogar ein **Probexamen** angeboten!

#### 7. Die Blockveranstaltungen

Um eine Dehnung des Stoffes über viele Wochen und damit Leerlauf zu vermeiden, behält sich die Fakultät vor, **einzelne Veranstaltungen im Blocksystem** anzubieten. Diese Veranstaltungen werden dann unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl auf kürzere Zeitabschnitte zusammengedrängt. An die Stelle paralleler Durchführung mehrerer Veranstaltungen während des Semesters tritt dann eine Hintereinanderstellung mehrerer Blockveranstaltungen. Im Vorlesungsverzeichnis sind solche Blockveranstaltungen unter genauer Angabe von Beginn, Ende und Dauer ausgewiesen. Ist dies nicht der Fall, muss der Fakultätsrat gehört werden, bevor eine Blockveranstaltung abgehalten wird.

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Folgende Übersicht soll Sie mit einigen typischen universitären Abkürzungen vertraut machen:

<i>FS</i>	Fachsemester
<i>WS</i>	Wintersemester
<i>SS</i>	Sommersemester
<i>c.t.</i>	cum tempore = mit Zeit. Es handelt sich um die so genannte Akademische Viertelstunde: Vorlesungen an Universitäten beginnen regelmäßig 15 Minuten später, als im Vorlesungsverzeichnis angegeben.  Zum Beispiel beginnt eine Vorlesung, die mit 9.00 Uhr c.t. eingetragen ist, erst um 9.15 Uhr. Auch wenn die Angabe „c.t.“ fehlt, ist diese Akademische Viertelstunde hinzuzurechnen – denn sie ist die Regel.
<i>s.t.</i>	sine tempore = ohne Zeit. Angabe im Vorlesungsverzeichnis, wenn eine Veranstaltung ausnahmsweise ohne die Akademische Viertelstunde beginnen soll.  Zum Beispiel beginnt eine Vorlesung, die mit 9.00 Uhr s.t. eingetragen ist, pünktlich um 9.00 Uhr. Dies ist die Ausnahme.
<i>SWS</i>	Semesterwochenstunden. Die Bezeichnung „1 SWS“ besagt, dass die entsprechende Lehrveranstaltung für die Dauer eines Semesters wöchentlich einen Umfang von einer Stunde (im akademischen Sinne – real also 45 Minuten) hat.
<i>JAPO</i>	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen
<i>StPrO</i>	Studien- und Prüfungsordnung
<i>FlexNow</i>	Prüfungsverwaltungssystem; Intranet zur Prüfungsan- und abmeldung
<i>BayHSchG</i>	Bayerisches Hochschulgesetz
<i>ZSK</i>	Zentrum für Sprache und Kommunikation
<i>SBS</i>	Studienbeitragssatzung

## STUDIENABLAUF UND STUDIENANGEBOT IM EINZELNEN

### I. Studienaufbau

Die rechtswissenschaftliche Ausbildung besteht nach der Studien- und Prüfungsordnung (S. 34) aus dem Studium der Grundlagen- und Pflichtfächer, der Fremdsprachen und Schlüsselqualifikationen sowie eines gewählten Schwerpunktbereichs. Wie sich die einzelnen Arten von Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen usw.) unterscheiden, ist schon auf den Seiten 7 ff. erklärt worden.

Das rechtswissenschaftliche Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- und Wiederholungsphase, wobei sich diese Phasen jedoch teilweise überschneiden.

1. Die **Grundphase** (ca. 1.-3. Semester) umfasst neben den **Grundlagenfächern** Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie **einführende Vorlesungen** in den drei Pflichtfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Hier lernt man die elementaren Lehren und Regelungen der Rechtsgebiete kennen; außerdem findet eine Schulung in der Fallbearbeitungstechnik in sog. **Konversationsübungen** statt.

Die Grundphase wird durch die **Zwischenprüfung** in vier Fächern und durch den **Erwerb der kleinen Scheine** (auch genannt Anfängerscheine) in den Anfängerübungen im Bürgerlichen Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht abgeschlossen.

Wird die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, führt dies zur Exmatrikulation und damit zur zwangsweisen Beendigung des Jurastudiums.

Die Teilnahme an den Konversationsübungen ist Voraussetzung für den Erwerb des Anfängerscheins im **jeweiligen Fachgebiet**. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Fortgeschrittenenübung im **jeweiligen Fachgebiet**. Man muss also nicht **alle** Anfängerscheine erworben haben, um mit dem Erwerb der Fortgeschrittenenscheine beginnen zu können, sondern nur den Anfängerschein des Fachgebietes, dessen Fortgeschrittenenschein man nun erwerben will.

2. Die **Mittelphase** (ca. 4.-6. Semester) erweitert und vertieft den in der Grundphase vermittelten Stoff. Während der Mittelphase sollen die Studierenden die **Fortgeschrittenenübungen** in den Fächern Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht absolvieren, die Voraussetzungen für die spätere Zulassung zur Staatsprüfung sind. Die Übungsleistungen bestehen in Vorlesungsabschlussklausuren. Hinzu kommen **Schlüsselqualifikationen** und eine **fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung**. – Etwas zeitversetzt absolviert man ab der Mittelphase die wesentlichen Teile des **Schwerpunktbereichsstudiums**. Dabei handelt es sich um eine Spezialisierung und Vertiefung in einem juristischen Themenkomplex, den sich die Studierenden (im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Fächer und der vorhandenen Kapazitäten) frei aussuchen können.

3. Die **Wiederholungsphase** (ca. 6.-8. Semester) dient der Vorbereitung auf die Erste Juristische Staatsprüfung. Dazu bietet die Fakultät **REX** – die **Regensburger EXamensvertiefung** – an, die auch während der an sich vorlesungsfreien Zeit („Semesterferien“) stattfindet. REX ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Examensvertiefungen der Professoren während der Vorlesungszeit, Konversationsübungen der Assistenten während der vorlesungsfreien Zeit, einem ganzjährigen Examensklausurenkurs und einem Probeexamen. Der Examensklausurenkurs sollte mindestens zwei Semester lang jede Woche besucht werden. Der Einstieg ist in jedem Semester möglich. Daneben beendet man das Schwerpunktbereichsstudium.

## II. Studium der Grundlagenfächer

Studienziel ist die Fähigkeit, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können. Dies lässt sich nur erreichen, wenn man die geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Bezüge der Pflichtfächer kennen lernt. Im Vordergrund des Grundlagenstudiums stehen Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsmethodologie.

## III. Das Studium der Pflichtfächer

Die Pflichtfächer decken die Kernbereiche des Zivilrechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts, des Prozessrechts und des Europarechts ab. Sie entsprechen der Vorgabe für die Erste Juristische Staatsprüfung (vgl. § 18 Abs. 2 JAPO), die alle Studierenden in Bayern einheitlich abzulegen haben, und sind im Studienplan (S. 27) einzeln aufgeführt.

## IV. Die Pflichtveranstaltungen mit Leistungsnachweis

### 1. Anfängerübungen

**Anfängerübungen** werden in jedem Semester angeboten im **Bürgerlichen Recht**, **Strafrecht** und **Öffentlichen Recht**. Im Strafrecht und Bürgerlichen Recht sind sie in Vorlesungen integriert. Die Leistungsnachweise im Rahmen der Anfängerübungen kann man *nur* erwerben, *wenn man einen Schein für die Teilnahme an den Konversationsübungen erworben hat*. Die erfolgreiche Teilnahme an der Anfängerübung ist wiederum Voraussetzung für die Teilnahme an der entsprechenden Fortgeschrittenenübung. Erfolgreich (Erwerb des „kleinen Scheins“) ist die Teilnahme an einer Anfängerübung, wenn man eine **Hausarbeit** (in der vorlesungsfreien Zeit) **und** (mindestens) **eine Klausur** in dem jeweiligen Fach bestanden hat. „Eine Ferienhausarbeit zählt für die Übung des vorangehenden Semesters oder, wenn im vorangehenden Semester keine Klausur bestanden wurde, für die Übung des nachfolgenden Semesters. Wird auch in diesem Semester keine Klausur bestanden, zählt die Hausarbeit auch noch für die Übung des darauf folgenden Semesters. Im Falle der längerfristigen Erkrankung kann der Dekan die Hausarbeit ausnahmsweise höchstens ein weiteres Semester übertragen.“ (§ 27 Abs. 4 S. 4 u. 5 StPrO) – Studierende, die in den Anfängerübungen nicht gleich Erfolg hatten, sollten am Ende des dritten Fachsemesters mit den Übungsleitern oder der [Studiengangskoordinatorin](#) ein Beratungsgespräch führen.

## 2. Zwischenprüfung

Die **Zwischenprüfung** läuft **studienbegleitend** ab; sie ist also in laufende Lehrveranstaltungen integriert. Um die Zwischenprüfung zu bestehen, muss man **in vier Fachgebieten jeweils eine Teilleistung (Klausur)** mit Erfolg erbringen. Zwischenprüfungsklausuren werden in den folgenden Fächern jeweils zum Ende eines Semesters angeboten:

- in den **Grundlagenfächern** (Rechtsgeschichte I und II; Rechtsphilosophie)
  - Teilnahme nach dem Studienplan stets im ersten Fachsemester, Wiederholung ggf. im zweiten Fachsemester; aber: Rechtsphilosophie nur im WS möglich
- im **Bürgerlichen Recht** jedes Semester in den Anfängerübungen, welche ab dem SS 2010 jeweils im SS in der Vorlesung „Allgemeines Schuldrecht am Beispiel des Kaufs II“ integriert ist.
  - Teilnahme nach dem Studienplan im SS (je nach Studienbeginn zweites bzw. drittes Fachsemester), ggf. Wiederholung im WS in der „Wiederholerübung“
- im **Strafrecht** jedes Semester (dabei im SS [= Wiederholerklausur] losgelöst von einer Vorlesung mit integrierter Übung)
  - Teilnahme nach dem Studienplan im WS in „Strafrecht: Allgemeiner Teil II“ (je nach Studienbeginn zweites bzw. drittes Fachsemester); ggf. Wiederholung im SS mit Vorbereitung durch eine spezielle Konversationsübung
- im **Öffentlichen Recht** jedes Semester in den Anfängerübungen
  - Teilnahme nach dem Studienplan stets im zweiten Fachsemester, Wiederholung ggf. im dritten Fachsemester.

Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor bekannt gegeben. Zu den Teilprüfungen muss man sich **innerhalb der Anmeldefristen anmelden**; die Anmeldefrist läuft im Sommersemester vom 01. bis zum 22. Mai, im Wintersemester vom 01. bis zum 22. November. Jeder Student muss alle Teilprüfungen **bis zum Ende des vierten Fachsemesters** erstmalig ablegen. Wird diese Frist aus von dem Studenten zu vertretenden Gründen überschritten, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, **nur einmal wiederholt** werden; auch dafür gelten wiederum Fristen, deren unentschuldigte Versäumung ebenfalls zur Wertung als nicht bestanden führt. Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf die Anfertigung der nicht bestanden oder auf den Termin der als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung folgt (§ 37 Abs. 2 StPrO). Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. Das Grundlagenfach kann zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden. Wer die Zwischenprüfung (also mindestens eine Teilleistung) **endgültig nicht bestanden** hat (**auch** im Wege der **Fristversäumung**), wird **exmatrikuliert** und kann in Deutschland nicht mehr Jura studieren.

Näheres ist in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt (S. 34).

### 3. Fortgeschrittenenübungen

Gemäß § 24 I JAPO muss jeder Studierende an je einer **Übung für Fortgeschrittene** im **Zivilrecht**, im **Strafrecht** und im **Öffentlichen Recht** teilnehmen. Die Fortgeschrittenenübungen bestehen jeweils aus (mehreren) **Abschlussklausuren** zu bestimmten Vorlesungen. Die Klausuren beziehen sich auf den Stoff der jeweiligen Vorlesung einschließlich der Bezüge zu dem vorher vermittelten Stoff des Fachgebiets. Das Bestehen einer solchen Klausur bedeutet die Erbringung einer Teilleistung. Wer die Mindestanzahl von Teilleistungen erbringt, hat die Übung erfolgreich abgeschlossen, was durch einen Übungsschein („großer Schein“) bestätigt wird. Im Einzelnen gelten für die Übungen folgende Voraussetzungen:

- im **Bürgerlichen Recht** werden fünf Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Sachenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht I sowie Erbrecht. Der Erwerb des Scheines setzt das Bestehen von **drei Klausuren in drei verschiedenen Fächern** voraus.
- im **Strafrecht** werden zwei Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Strafrecht: Besonderer Teil I und Strafrecht: Besonderer Teil II. Um den Schein zu erhalten, muss man **eine oder beide Klausuren bestehen und** außerdem **mindestens acht Punkte** erreichen. Dabei werden Punkte aus beiden Fächern zusammengerechnet, selbst wenn eine Klausur nicht bestanden sein sollte.
- im **Öffentlichen Recht** werden vier Klausuren angeboten, und zwar in den Vorlesungen Verwaltungsrecht I (Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht), Verwaltungsrecht II (Vertiefung Allgemeines Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht sowie Polizei- und Sicherheitsrecht), Europarecht und Verwaltungsrecht III (Kommunal- und Baurecht). Der Erwerb des Scheins erfordert das Bestehen von **zwei Klausuren in verschiedenen Vorlesungen**.

### 4. Fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung

Die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung erfordert gem. § 24 Abs. 2 JAPO auch einen **Leistungsnachweis über eine fachspezifische Fremdsprachenveranstaltung**.

**Fremdsprachenkurse und -ausbildungen** werden nicht von der Fakultät für Rechtswissenschaft, sondern selbständig vom Zentrum für Sprache und Kommunikation angeboten. Bitte informieren Sie sich daher über **Kurse und Anmeldefristen** über die [Homepage der Studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung](#).

Für Studierende ohne besonderes Interesse an Sprachen, die nur den vorgeschriebenen Pflichtschein erwerben wollen, wird der Besuch der **Veranstaltung „Introduction to the Anglo-American Legal System“ ab dem 3. Fachsemester** empfohlen (2 SWS, aufgeführt im kommentierten Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bei „fremdsprachliches Begleitstudium für Juristen“ bzw. auf der Homepage des Zentrums für Sprache und Kommunikation).

Über diesen verpflichtend zu erbringenden Leistungsnachweis hinaus kommt für sprachinteressierte Studierende eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Betracht, die bereits zu Studienbeginn aufgenommen werden kann (S. 20) und auch für ein Auslandsstudium hilfreich sein wird (S. 22).

## V. Studium der Schwerpunktbereiche

Das **Schwerpunktbereichsstudium**, das parallel zur Mittel- und Wiederholungsphase des Pflichtfachstudiums liegt, dient der Vermittlung von Kenntnissen in dem von dem Studierenden gewählten Schwerpunktbereich. Es führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran und bereitet auf die **Juristische Universitätsprüfung** vor. Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst – je nach gewähltem Schwerpunktbereich – 16 bis 20 SWS. Es besteht aus **Vorlesungen**, vertiefenden **Konversationsübungen** und **zwei Seminaren**. Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium **im fünften Fachsemester begonnen** und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.

Während des Schwerpunktbereichsstudiums sind **zwei Seminare** mit Erfolg zu besuchen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar (schwerpunktunabhängig) ist Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit, die mit dem zweiten Seminar im gewählten Schwerpunkt verbunden wird. Die **Studienarbeit ist Teil der Universitätsprüfung** (dazu unten S. 19). Die Leistungen des ersten Seminars bestehen aus einer schriftlichen Arbeit zu einem vom Seminarleiter bestimmten wissenschaftlichen Thema, einem mündlichen Referat über dieses Thema sowie der Mitarbeit in den Seminarstunden. Das zweite Seminar wird mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit verbunden. Es findet in dem Semester statt, dessen Vorlesungszeit auf die Anfertigung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit folgt. Seminarleistung ist hier ausschließlich ein mündliches Referat über das Thema der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden.

Um die Ungewissheit darüber zu vermeiden, ob man später in den Seminaren des Wunschscherpunktbereichs auch die notwendigen Seminarplätze erhalten wird, besteht **seit WS 2007/2008** für die Studierenden die **Möglichkeit**, sich **innerhalb einer Anmeldefrist über das Flex-Now-System** vorab unmittelbar beim Juristischen Prüfungsamt der Universität **für einen Schwerpunktbereich anzumelden**. Das Prüfungsamt stellt die Kapazität der einzelnen Schwerpunktbereiche fest und macht die Anmeldefrist bekannt. Sollte es für einen Schwerpunktbereich mehr Anmeldungen als Kapazität geben, erfolgt die Zulassung nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Zulassung garantiert einen Seminarplatz im gewählten Schwerpunktbereich. Studierende, die danach für ihren Wunschscherpunktbereich keine Zulassung erhalten, werden vom Prüfungsamt informiert und haben die Möglichkeit, sich für einen anderen Schwerpunktbereich zu entscheiden oder **auf eigenes Risiko** von der Anmeldung einstweilen abzusehen, um sie entweder im Folgesemester zu wiederholen oder zu versuchen, auch ohne Anmeldung doch einen Seminarplatz im Wunschscherpunktbereich zu bekommen. Gleichwohl besteht **keine Verpflichtung**, sich für einen Schwerpunkt vor der Seminarteilnahme **anzumelden**; die Anmeldung bietet aber den Vorteil der Rechts- und Planungssicherheit für das weitere Schwerpunkstudium.



Die (spätere) **Anmeldung zu den beiden Seminaren** erfolgt ebenfalls über das Flex-Now-System. Man muss sich innerhalb der **Anmeldefrist** (anderes gilt für Studienortwechsler) eines Semesters **für die Seminare im nächsten Semester** anmelden. Bei der Anmeldung sind Schwerpunkt und Seminar zu wählen bzw. anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Schwerpunkt und Seminar sie zugewiesen sind.

Sollte es für ein Seminar mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze geben, haben die für den Schwerpunktbereich zugelassenen Studierenden den Vorrang vor den nicht zugelassenen Studierenden. Außerdem haben Anmeldungen für eine Studienarbeit Vorrang. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Die Interessenten, die in ihrem Wunschseminar keinen Platz erhalten, werden informiert und erhalten Gelegenheit, sich nachträglich für ein anderes Seminar mit freien Plätzen anzumelden. Bei Überbelegung eines ganzen Schwerpunktbereichs wird entsprechend verfahren.

Die **Themen für das erste Seminar** erhalten die Teilnehmer **vom** jeweiligen **Aufgabensteller**. Man muss sich also nach der Mitteilung über den Seminarplatz beim zuständigen Lehrstuhl oder mittels der Aushänge erkundigen, wie die Themenvergabe gehandhabt wird. Meist wird ein Termin für eine Vorbesprechung angeboten. Die Bearbeitungszeit für das erste Seminar wird vom Aufgabensteller festgelegt; die Arbeit ist beim Aufgabensteller abzugeben. Im Rahmen der Summer School kann auf englisch ein „Paper“ angefertigt werden, das als vorbereitendes Seminar angerechnet wird (S. 26). (Zum Verfahren bei der **Studienarbeit** s. unten S. 19)

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet **Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten** an:

1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie.
2. Unternehmensrecht: Kapitalgesellschaftsrecht und nach Wahl entweder (1) Einkommen- und Unternehmensteuerrecht oder (2) Kollektives Arbeitsrecht oder (3) Unternehmensanierung, insbesondere Insolvenzrecht, oder (4) Gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung sowie Wettbewerbs- und Leistungsschutz.
3. Immobilienrecht: Immobilienbezogenes Vertragsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Öffentliches Wirtschafts- und Planungsrecht.
4. Gesundheits- und Medizinrecht: Sozialrecht, Recht des Gesundheitswesens, Medizinrecht, Medizinstrafrecht, rechtsethische Grundlagen des Medizinrechts.
5. Deutsche und internationale Zivilrechtspflege: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG) und nach Wahl entweder (1) Rechtsvergleichung und Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht oder (2) Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht und Vertiefung im Familien- und Erbrecht.
6. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Kriminologie, Strafverteidigung, Jugendstrafrecht, Völkerstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Rechtsphilosophie.
7. Recht der Informationsgesellschaft: E-Commerce-Recht, Wettbewerbsrecht, Recht des geistigen Eigentums, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht sowie Völkerrecht der Informationsgesellschaft.
8. Europäisches und internationales Recht: Europäisches und vergleichendes (insbesondere mittel- und osteuropäisches) Verfassungsrecht sowie Recht Mittel- und Osteuropas im europäischen Integrationsprozess; Europäisches Binnenmarktrecht; Völker- und Völkerstrafrecht.

Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung (S. 34).

## VI. Ordnungsgemäßes Studium, Fremdsprache, Schlüsselqualifikationen

Um später zur Staatsprüfung zugelassen zu werden, haben die Studierenden in jedem Semester eine **angemessene Zahl von Lehrveranstaltungen über die Pflichtfächer oder sonstige juristische Fächer** in eigenverantwortlicher Gestaltung zu besuchen (§ 23 Abs. 1 JAPO).

Daneben verlangt § 24 Abs. 2 JAPO einen **Leistungsnachweis** über den **Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses** (S. 13).

Das ordnungsgemäße Studium berücksichtigt gem. §§ 2 S. 1, 23 Abs. 2 JAPO auch die so genannten **Schlüsselqualifikationen**. Damit sind „soft skills“ gemeint, also Fähigkeiten wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit und ähnliches. Einzelne Veranstaltungen zu solchen Fächern werden in jedem Semester angeboten und sind im jeweiligen kommentierten Vorlesungsverzeichnis im Kapitel „Schlüsselqualifikationen“ zu finden. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgeschrieben.

## VII. Praktische Studienzeit

Schließlich müssen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters insgesamt **drei Monate an praktischen Studienzeiten** teilnehmen (§ 25 JAPO). Ein Zeitraum von vier vollen Wochen wird als ein Monat anerkannt. Insgesamt genügen also zwölf Wochen. Hiervon **soll** sich nach Möglichkeit je ein Monat auf das Zivilrecht, auf das Strafrecht und auf die Verwaltung beziehen; mindestens zwei dieser Gebiete **müssen** abgedeckt werden. Das Praktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die Praktika können in bis zu drei Abschnitte von je mindestens einem Monat Dauer aufgeteilt werden. Von den entsprechenden Ausbildungsstellen wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, die bei der Meldung zum Examen vorzulegen ist. Weitere Einzelheiten finden Sie auf der Homepage des [Landesjustizprüfungsamtes](#).

## VIII. Die Examensvorbereitung

Man sollte stets daran denken, dass man alles Wissen aus dem Studium der Pflichtfächer in der Ersten Juristischen Staatsprüfung beherrschen muss, und sich daher bemühen, den Stoff der Vorlesungen wenigstens nachzuarbeiten. Wenn man dies beherzigt, reichen in der Regel 12 bis 15 Monate intensiver Examensvorbereitung aus. Daher sollte man nach dem Erwerb der „Großen Scheine“ im sechsten Fachsemester mit einer systematischen Wiederholung des Examensstoffes beginnen, indem man den Stoff der ersten Semester wiederholt.

Als Veranstaltung zur Vorbereitung auf das Erste Juristische Staatsexamen bietet die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg die Veranstaltung „**REX – Regensburger Examensvertiefung**“ an; der Besuch von REX wird nicht vor Erwerb der Scheine in den Fortgeschrittenen-Übungen empfohlen. Im Rahmen von REX halten Dozenten jeweils an bestimmten Wochentagen Veranstaltungen in **allen drei juristischen Teilgebieten** ab: Während der **Vorlesungszeit** gibt es **Examensvertiefungen der Professoren**, während der **vorlesungsfreien Zeit Konversationsübungen der Assistenten**. Dabei werden thematisch abgrenzbare Abschnitte in einzelnen Blöcken zusammengefasst. Die Veranstaltungen sind so gestaltet, dass sie von allen Studenten ohne Überschneidungen besucht werden können. Sie decken den gesamten Pflichtstoff der Ersten Staatsprüfung (§ 18 JAPO) ab. Hinzu kommt der **Examensklausurenkurs**, der **ganzjährig** angeboten wird und den Studierenden die Möglichkeit bietet, wöchentlich eigene fünfständige Examensklausuren zu schreiben. **Zweimal im Jahr** wird sogar ein **Probeexamen** angeboten! Im Probeexamen werden (wie im „echten“ Examen) innerhalb von acht Tagen sechs fünfständige Klausuren geschrieben.

Zusätzlich ist die Bildung privater Arbeitsgemeinschaften von drei bis fünf Examenskandidaten zu empfehlen, weil so das gemeinsame Gespräch und die Diskussion den Lernprozess fördern. Weitere Hinweise und sogar Zeit- und Stoffpläne finden Sie im Internet, wenn Sie nach „Examen ohne Repetitor“ suchen. Bei Besuch aller REX-Veranstaltungen mit eigener Nacharbeit ist der Besuch von Kursen kommerzieller Repetitorien ohne weiteres entbehrlich. So oder so gilt: Der Besuch auf das Examen vorbereitender Lehrveranstaltungen entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich den gesamten Stoff einzuprägen und das Klausurenschreiben zu üben, üben, üben.

## IX. Abschlussprüfung: Erste Juristische Prüfung

Die **Erste Juristische Prüfung** besteht aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung. Das Abschlusszeugnis weist die Prüfungsgesamtnoten beider Bestandteile aus sowie zusätzlich eine Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung. In diese Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung fließt die Erste Juristische Staatsprüfung zu 70 % und die Juristische Universitätsprüfung zu 30 % ein.

### 1. Erste Juristische Staatsprüfung

Die **Erste Juristische Staatsprüfung** gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der schriftliche Teil, der drei Viertel der Prüfungsleistung der Staatsprüfung ausmacht, umfasst 6 fünfstündige Klausuren, die innerhalb von zwei Wochen geschrieben werden. 3 Klausuren entfallen auf das Zivilrecht, 1 Klausur auf das Strafrecht und 2 Klausuren auf das Öffentliche Recht. Die mündliche Prüfung, die ein Viertel der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Staatsprüfung zählt, erstreckt sich auf alle drei Prüfungsgebiete des schriftlichen Examens, also auf das Zivilrecht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht. Die Staatsprüfungen werden in allen bayerischen Universitätsstädten gleichzeitig zweimal im Jahr vom Landesjustizprüfungsamt einheitlich durchgeführt (Frühjahrs- und Herbsttermin). Die Klausuren werden regelmäßig Anfang März bzw. Anfang September geschrieben. Anmeldeschluss für das Examen ist einen Monat vor Vorlesungsschluss des jeweiligen Semesters, also in der Regel etwa Mitte Januar bzw. Mitte Juni. Die genauen Fristen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind auf der [Website des Landesjustizprüfungsamtes](#) für mehrere Jahre im Voraus zu finden.

**Zulassungsvoraussetzungen** für die Erste Juristische Staatsprüfung sind gemäß §§ 22 ff. JAPO neben einem ordnungsgemäßen Studium (1.) die erfolgreiche Teilnahme an den Fortgeschrittenenübungen im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht (die nach der Studien- und Prüfungsordnung die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Anfängerübungen voraussetzen), (2.) der Besuch eines fachspezifischen Fremdsprachenkurses oder einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung und (3.) die Ableistung von drei Monaten praktischer Studienzeit. Über die Voraussetzungen 1. – 3. sind bei Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung Nachweise vorzulegen. Die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen spätestens nach Ablauf des 12. Fachsemesters geschrieben werden; sonst gilt die Prüfung als einmal nicht bestanden.

Die Erste Juristische Staatsprüfung kann man bei Nichtbestehen grundsätzlich **einmal wiederholen** (§ 36 JAPO), es sei denn man hat zwischenzeitlich die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Vor der Wiederholung muss mindestens ein weiteres Semester nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses studiert werden („Auflagesemester“).

Interessant ist die Möglichkeit des so genannten **Freiversuchs**: Wer die 1. Juristische Staatsprüfung nach ununterbrochenem Studium **spätestens** in dem Prüfungstermin **nach Vorlesungsschluss des 8. Semesters** erstmals vollständig ablegt, kann die Prüfung **bei Nichtbestehen** gem. § 37 JAPO ein **zweites Mal wiederholen** (Freiversuch). Nicht als Unterbrechung des Studiums zählt eine Beurlaubung wegen Mutterschaft, Elternzeit oder Ableistung des Grundwehr- und Zivildienstes. Eine Beurlaubung wegen Krankheit (mit Attest) wird bis zu zwei Semestern nicht auf die für den Freiversuch maßgebliche Studienzeit angerechnet. Auch eine Beurlaubung wegen eines Auslandsstudiums wird bis zu zwei Semestern dann nicht angerechnet, wenn der Studierende an einer Universität im Ausland in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang (Nachweis durch Immatrikulation/Studienbuch) ausländisches oder internationales Recht studiert hat und je Semester einen Leistungsnachweis hierüber erbracht hat. Hat ein Prüfungsteilnehmer studienbegleitend in Regensburg die Zusatzausbildung in Unternehmenssanierung, das Ostwissenschaftliche Begleitstudium oder die fachspezifische Fremdsprachenausbildung im Umfang von mindestens 16 SWS abgeschlossen, steht ihm ein Freiversuch dann noch zu, wenn er die Prüfung erstmals nach dem 9. Semester ablegt (vgl. § 37 IV 1 JAPO).

Die Erste Staatsprüfung kann außerdem einmal **zur Notenverbesserung wiederholt** werden, wenn sie beim ersten Versuch (auch im Freiversuch) bestanden wurde (§ 15 JAPO).

## 2. Juristische Universitätsprüfung in den Schwerpunktbereichen

Die **Juristische Universitätsprüfung** wird vom [Zentralen Prüfungsamt](#) der Universität Regensburg durchgeführt, das auch die notwendigen Fristen festlegt. Die Prüfung besteht in Regensburg aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung, die im Verhältnis zwei Drittel zu ein Drittel in die **Gesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung** einfließen. Regelmäßig soll man die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 6. Fachsemester anfertigen und die mündliche Prüfung im 9. Fachsemester ablegen (also kurz vor der mündlichen Prüfung im Staatsexamen).

**Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit** sind die bestandene Zwischenprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem ersten Seminar im Schwerpunktbereich (S. 14). Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird mit einem zweiten Seminar verbunden. Die **Zulassung** zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (**Studienarbeit**) ist in der **Vorlesungszeit, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht**, über das Flex-Now-System zu **beantragen**. Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai. Bei der Anmeldung sind der Schwerpunktbereich, das gewünschte Seminar und ein Termin (von mehreren möglichen) für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben. Das **Prüfungsamt** teilt die Anmeldungen grundsätzlich den gewünschten Schwerpunkten und Seminaren zu. Sollte es für ein Seminar zu viele Anmeldungen geben, erfolgt die **Vergabe** der Plätze nach der Gesamtpunktzahl der Zwischenprüfung. Nach der Vergabe der Seminarplätze **informiert** das Prüfungsamt die Teilnehmer darüber, welchem Seminar sie zugewiesen sind. Die **Aufgaben für die Studienarbeit** erhalten die Kandidaten **vom Prüfungsamt** an dem selbst gewählten **Ausgabetermin**. Die **Bearbeitungszeit** der Studienarbeit beträgt **vier Wochen**; die **Abgabe** erfolgt beim **Prüfungsamt**.

Das Ablegen von Studienarbeit und zugehörigem Vortrag sowie Mitarbeit in einem zweiten Seminar sind **Zulassungsvoraussetzungen für die mündliche Abschlussprüfung**. Diese erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wurde, und dauert pro Prüfungsteilnehmer 20 bis 30 Minuten. Die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung erfordert einen (weiteren) **Antrag** über das Flex-Now-System; dieser ist in der Regel für die mündlichen Universitätsprüfungen im Mai im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im November im Monat August zu stellen.

Die mündliche Universitätsprüfung muss spätestens in dem Prüfungszeitraum erstmals abgelegt werden, der auf das Bestehen der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgt, die Prüfung insgesamt muss außerdem spätestens im 13. Fachsemester abgelegt werden. Bei Fristversäumung gelten die Leistungen als nicht bestanden.

Die Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung kann man im Falle des **Nichtbestehens jeweils einmal wiederholen**. Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich. Auch hier gibt es eine Privilegierung des zügigen Studiums (§§ 37, 41 JAPO, 69 StPrO): Wer an der Ersten Juristischen Staatsprüfung im **Freiversuch** teilgenommen hat und spätestens sechs Monate nach Abschluss ihres schriftlichen Teils die mündliche Universitätsprüfung ablegt, kann diese **mündliche Prüfung ein weiteres Mal zur Notenverbesserung wiederholen**. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann nur für den nächstfolgenden Prüfungszeitraum beantragt werden. Im Übrigen ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung ausgeschlossen, insbesondere kann eine **bestandene** Studienarbeit **nie** zur Notenverbesserung wiederholt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Studien- und Prüfungsordnung (S.34).

## X. Spezielle Studienangebote

### 1. Fachspezifische Fremdsprachenausbildung

Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse zu erwerben. Die Einzelheiten sind in der Studienordnung des Zentrums für Sprache und Kommunikation geregelt. Danach gliedert sich die Ergänzungsausbildung in die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenausbildung. Nähere Informationen hierzu können die Studierenden bei der Geschäftsstelle für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung (Sammelgebäude, Zi. 1.28 und 1.29, vormittags) einholen bzw. auf deren Homepage (s. Unihomepage – Zentrum für Sprache und Kommunikation).

Die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristen wird im Rahmen von UNICERT III-Kursen („erste Stufe“, 8 SWS) in folgenden Sprachen angeboten: Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch. Die zweite Stufe (UNICERT IV, 16 SWS) wird derzeit nur in Englisch angeboten.

Daneben gibt es fachspezifische Fremdsprachenkurse in Polnisch, Russisch und Tschechisch. Als Einstiegsniveau werden in der Regel gute allgemeinsprachliche Fremdsprachenkenntnisse (Abiturkenntnisse) oder der Besuch entsprechender allgemeinsprachlicher Kurse in der jeweiligen Sprache vorausgesetzt. Zu der "fachspezifischen Fremdsprachenausbildung" können mehrere abgeschlossene Ausbildungen in verschiedenen Sprachen zusammengefasst werden. Jede Ausbildung muss die aktive Beherrschung der fremden Fachsprache vermitteln und ausreichende fachspezifische Anteile enthalten. Diese Anteile müssen zusammen mindestens acht Semesterwochenstunden betragen. Der fachspezifische Fremdsprachenanteil kann neben der Rechtssprache auch Anteile anderer Fachsprachen enthalten. Diese müssen aber eine sinnvolle Ergänzung der Rechtssprache sein (z.B. Wirtschaftssprache).

Über die erfolgreiche Teilnahme an einer derartigen fachspezifischen Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS wird ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 S. 1 JAPO erteilt, den man für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung benötigt. Dieser Pflichtnachweis kann auch durch Besuch der auf englisch gehaltenen Veranstaltung „Einführung in das anglo-amerikanische Recht“ bzw. der Summer School „Introduction to Anglo-American Law erworben werden (mit Leistungsnachweis). Bei erfolgreichem Abschluss einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, kann der Freiversuch um ein Semester nach hinten verschoben werden; die 16 SWS müssen aber zusätzlich zur Pflichtfremdsprachenveranstaltung nach § 24 II JAPO belegt werden (S. 13).

## 2. Studium im Ausland

Die Fakultät für Rechtswissenschaft führt mit sehr vielen europäischen Universitäten einen Studentenaustausch im Rahmen des ERASMUS-Programms durch. Darüber hinaus gibt es auch außereuropäische Kooperationen. Es bestehen folgende Austauschmöglichkeiten:

Partneruniversität	Programmbeauftragter
<b>Österreich</b>	
Universität Graz	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Belgien</b>	
Université de Liège	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Frankreich</b>	
Université de Lyon II	Prof. Dr. Rainer Arnold
Université Paris I Panthéon-Sorbonne	Prof. Dr. Rainer Arnold
Université de Paris X Nanterre	Prof. Dr. Rainer Arnold
Université Paris-Nord XIII	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Finnland</b>	
Universität Helsinki	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Großbritannien</b>	
University of Aberdeen	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
Oxford University	Prof. Dr. Robert Uerpmann-Witzack
University of Cambridge	Prof. Dr. Peter Gottwald
University of Sheffield	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Griechenland</b>	
Aristoteles Universität Thessaloniki	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universität Athen	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Italien</b>	
Università Cattolica del Sacro Cuore, Milano	Prof. Dr. Rainer Arnold
Università degli studi dell' Insubria, Como	Prof. Dr. Rainer Arnold
Università degli Studi di Roma „La Sapienza“	Prof. Dr. Arnold / Prof. Dr. Gottwald
Università degli Studi di Trieste	Prof. Dr. Rainer Arnold
Università degli Studi di Verona	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Norwegen</b>	
Universitetet i Bergen	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Niederlande</b>	
Universiteit Utrecht	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Portugal</b>	
Universidade Lusitana Lisboa	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Polen</b>	
Uniwersytet Łódzki (Łódź)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Uniwersytet Mikołaja Kopernika, Toruń	Prof. Dr. Peter Gottwald
Uniwersytet Śląski w Katowicach (Kattowitz)	Prof. Dr. Rainer Arnold
Uniwersytet Warszawski (Warschau)	Prof. Dr. Peter Gottwald
Uniwersytet Wrocławski (Wrocław)	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Rumänien (neu)</b>	
Universität Timisoara	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Schweiz</b>	
Université de Genève	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Slowakei</b>	
Univerzita Komenského v Bratislave (Bratislava)	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Spanien</b>	
Universidad de Alcalá de Henares	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Granada	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Las Palmas, Gran Canaria	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad de Málaga	Prof. Dr. Rainer Arnold



Universidad de Córdoba	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universidad Carlos III de Madrid	Prof. Dr. Rainer Arnold
Universitat Pompeu Fabra, Barcelona	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Tschechien</b>	
Masarykova Univerzita v Brne (Brünn)	Prof. Dr. Rainer Arnold
Karlova Univerzita (Prag)	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Türkei</b>	
Ankara Üniversitesi, Ankara	Prof. Dr. Peter Gottwald
Bahçeşehir Üniversitesi, Istanbul	Prof. Dr. Rainer Arnold
<b>Ungarn</b>	
Eötvös Lóránd Universität/ELTE (Budapest)	Prof. Dr. Rainer Arnold
Janus Pannonius University (Pécs)	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Japan</b>	
Universität Kanazawa	Prof. Dr. Peter Gottwald
Universität Nagoya	Prof. Dr. Peter Gottwald
<b>Südkorea</b>	
Korean University, Seoul	Prof. Dr. Peter Gottwald

Die Aufenthaltsdauer beträgt ein oder zwei Semester. Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute Kenntnisse der Sprache des Gastlandes sowie in der Regel der Erwerb der Übungsscheine für Anfänger. Zuständig für die Koordinierung sind die jeweiligen Programmbeauftragten der Fakultät. Die Bewerbungsunterlagen für das Erasmus-Programm sind im Akademischen Auslandsamt der Universität erhältlich.

Die Fakultät für Rechtswissenschaft unterstützt die Austauschprogramme ausdrücklich und fordert interessierte Studenten auf, davon Gebrauch zu machen. Auslandssemester sind für den Freiversuch im Staatsexamen grundsätzlich unschädlich (S. 18 f.). Weitere Informationen, auch bezüglich der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Studienleistungen, finden Sie im [FAQ-Merkblatt auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft](#).

### 3. Studienbegleitende IT-Ausbildung

Die Universität bietet eine Ergänzungsausbildung in EDV an, um Kenntnisse in der elektronischen Datenverarbeitung zur Anwendung im späteren Beruf zu vermitteln. Die Ergänzungsausbildung gliedert sich in die Grund- und Fortgeschrittenenausbildung. Weitere Hinweise finden Sie auf der [Homepage des Rechenzentrums](#).

### 4. Zusatzausbildung Unternehmenssanierung

In Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bietet die Fakultät für Rechtswissenschaft die Zusatzausbildung Unternehmenssanierung an. Diese Zusatzausbildung hat zum Ziel, angehende Juristen, Betriebswirte und Volkswirte auf die besonderen Aufgaben vorzubereiten, die mit der Sanierung, der Reorganisation bzw. der Liquidation von Unternehmen verbunden sind. Neben der Teilnahme an einschlägigen Lehrveranstaltungen müssen die Studenten Leistungsnachweise (Klausuren) in sechs verschiedenen Gebieten erbringen. Die Zusatzausbildung wird mit einer schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung abgeschlossen, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die zugehörigen Problembereiche überblicken und die Fähigkeit besitzen, wirtschaftswissenschaftliche und rechtliche Probleme der Unternehmensinsolvenz zu erkennen und sachgerechten Lösungen zuzuführen. Nähere Informationen enthält ein [Merkblatt](#), das über die Fakultätshomepage abrufbar ist sowie die [Homepage von Prof. Dr. Gottwald](#). Die erfolgreich abgeschlossene Zusatzausbildung verlängert die Frist für den Freiversuch (näher S. 18 f.).

## 5. Ostwissenschaftliches Begleitstudium

Seit 1978 wird an der Universität Regensburg ein Ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen angeboten. Ostwissenschaftliche Kenntnisse sind vielseitig verwendbar. Der Neuaufbau in Osteuropa ist die große Herausforderung der nächsten Zeit für Westeuropa.

Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium für Juristen an der Regensburger Universität berücksichtigt die Tatsache, dass die Zeit für zusätzliche Aktivitäten mit der Annäherung an das Examen immer knapper wird. Das Ostwissenschaftliche Begleitstudium wendet sich daher an Jurastudenten in den ersten Semestern, in welchen die Ausrichtung auf das Examen noch nicht so dominierend und in welchen noch Raum für zusätzliche Lehrveranstaltungen ist. Es beschränkt sich auf eine zusätzliche Belastung von 4 Vorlesungsstunden pro Woche und schließt nach 4 Fachsemestern. Angesichts der Wichtigkeit von osteuropäischen Sprachkenntnissen ist Kernstück des Begleitstudiums eine Einführung in die russische Sprache mit spezieller Ausrichtung auf den gesellschaftswissenschaftlich-juristischen Wortschatz. Um dieses Sprachprogramm ranken sich weitere Lehrveranstaltungen über Themen wie Staat und Recht, Geschichte, Wirtschaftssystem, Wirtschaftsgeographie Russlands. Dieses Kernprogramm wird durch laufende Gastvorlesungen von Wissenschaftlern aus den osteuropäischen Staaten und durch Exkursionen gezielt ergänzt und abgerundet. Die Teilnahme ist Voraussetzung für ein künftiges LL.M.-Doppeldiplom Moskau/Regensburg. Über die Teilnahme am Ostwissenschaftlichen Begleitstudium wird ein Zertifikat ausgestellt. Weitere Informationen sind auf der [Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft](#) und im Dekanat erhältlich. Das Begleitstudium kann die Frist für den Freiversuch verlängern (vgl. S. 18 f.).

## 6. Studienzertifikat Osteuropäisches Recht

In Zusammenarbeit verschiedener deutscher und österreichischer Universitäten wird gemeinsam eine Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht angeboten, die sich einerseits als ergänzendes und begleitendes Studienelement zu einem rechtswissenschaftlichen Studiengang, andererseits aber auch als selbständiges Studienelement für Absolventen eines dieser Studiengänge versteht. Die gemeinsam durchgeführte Zusatzausbildung ermöglicht es den Programmteilnehmern, die unterschiedlichen fachlichen und regionalen Schwerpunkte der beteiligten Universitäten zu nutzen und den studienbegleitenden Erwerb vertiefter Kenntnisse über die Rechtsordnungen Osteuropas nachzuweisen. Das Studium umfasst 16 Semesterwochenstunden, die sich auf neun Semester verteilen. Nach Erbringung bestimmter studienbegleitender Leistungen wird ein Studienzertifikat erteilt. Näheres regelt die [Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht](#) an der Universität Regensburg, die auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft abgerufen werden kann.

## **XI. Magisterstudium für ausländische Studierende**

Für ausländische Studierende, die ein juristisches Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen haben, wird ein Aufbaustudium von mindestens zwei Semestern Dauer angeboten. Abschluss ist der akademische Grad des "Magister legum" (LL.M.)

Die Anforderungen für den Erwerb des LL.M. sind in der [Magisterordnung](#) der Fakultät festgelegt, die vom Dekanat bezogen oder über die Fakultätshomepage abgerufen werden kann.

## **XII. Die Promotion**

Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft setzt in der Regel die Ablegung der Ersten Juristischen Prüfung oder die Ablegung der Abschlussprüfung eines juristischen Masterstudienganges voraus. Nach der geltenden Promotionsordnung wird nur zugelassen, wer mindestens die Abschlussnote "befriedigend" (6,5 Punkte) erreicht und mindestens ein Seminar in Regensburg sowie ein weiteres bei einem anderen Hochschullehrer mit mindestens „vollbefriedigendem“ Erfolg absolviert hat. Bei der Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ reicht ein Seminar in Regensburg, das mit „vollbefriedigend“ bewertet wurde. Einzelheiten sind der [Promotionsordnung](#) zu entnehmen, die über die Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft abrufbar ist.

### XIII. Summer School „Introduction to Anglo-American Law“

Im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters werden Studierenden der Universität Regensburg sowie Studierenden anderer juristischer Fakultäten aus dem In- und Ausland während zweier Wochen in der vorlesungsfreien Zeit **englischsprachige Lehrveranstaltungen** über die **Grundlagen des anglo – amerikanischen Rechts** angeboten. Vormittags halten hochkarätige **Dozenten englischer und amerikanischer Universitäten bzw. führender Forschungseinrichtungen** Vorlesungen über das Zivilrecht, das Verfassungsrecht und das Strafrecht. Nachmittags wird das Gelernte durch Case Studies vertieft. Zusätzlich können Studierende der Regensburger Universität im Rahmen der Summer School ein Paper anfertigen, das als vorbereitendes Seminar i.S.v. § 55 StPro angerechnet werden kann. Am Ende erhalten die Teilnehmer ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme.

Weitere Informationen über Termine und Bewerbungsverfahren sind auf der Homepage von Prof. Dr. Servatius erhältlich.

### XIV. REGINA – Regensburger Individuelles und nachhaltiges Ausbildungszentrum

Mit REGINA verwirklicht die Fakultät ein in dieser Form bundesweit einzigartiges Lern- und Betreuungskonzept. REGINA bündelt bereits bestehende Tutorien- und Beratungsangebote und ergänzt diese durch innovative und nachhaltige Kurs- und Beratungsformen. Hier erhält der Studierende eine studienbegleitende Unterstützung in Form von individueller Beratung und Übung in Kleingruppen. Diese soll ihm sowohl zur Studien- und Praxisorientierung als auch zur Berufsorientierung dienen.



Die Säule I umfasst im Bereich der Studienorientierung die Fachstudienberatung, Angebote zu studienbezogenen Arbeits- und Lernmethoden, Klausurenschreibtraining sowie individuelle Klausuranalysen. Die Säule II beinhaltet die Vermittlung praxisorientierter Schlüsselqualifikationen durch Aufzeigen fakultäts- bzw. universitätsinterner und Durchführung eigener Schlüsselqualifikationskurse. Die Säule III bietet im Bereich der Berufsorientierung Informationen zu Berufsfeldern, Praktika und Weiterbildungsmöglichkeiten, Treffen mit Berufspraktikern sowie Interkulturelles und Internationales. Als Fundament aller Säulen steht die **individuelle Betreuung und Beratung**, die sich vor allem in den interaktiv geführten Kursen und dem breiten Angebot an Einzelberatung zeigt.

## **STUDIENPLAN AB WS 2011/12**

**der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg  
nach dem Beschluss des Fakultätsrats vom 11.Mai 2011**

Das auf den folgenden Seiten aufgeführte Lehrprogramm steht unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass das in einem Semester vorhandene bzw. finanzierbare Personal ausreicht, um die vorgesehenen Veranstaltungen durchzuführen. Nicht immer lassen sich personelle Engpässe vermeiden, nicht immer geeignete Lehrkräfte gewinnen, nicht immer auch die erforderlichen Mittel bereitstellen. In solchen Fällen wird die Fakultät bemüht sein, jedenfalls die Veranstaltungen anzubieten, die bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nachgewiesen werden müssen. Die für die Lehrveranstaltungen angegebenen Stundenzahlen sind Durchschnittswerte, von denen eine Lehrperson je nach dem Umfang des Vorlesungsgegenstandes, der gewählten Darstellungsart etc. abweichen kann. Nach Möglichkeit werden Abweichungen vom Studienplan rechtzeitig bekannt gegeben. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt die Fakultät für Rechtswissenschaft "**Studieninformationen**" heraus, die zu den angekündigten Lehrveranstaltungen detailliertere Angaben als das offizielle Vorlesungsverzeichnis enthalten.



## Studienplan Jura ab WS 2011/12

Fakultätsratsbeschluss  
vom 11. Mai 2011, S.1

### Wintersemesteranfänger

#### 1. FS (WS)

BGB Einf. (verblockt)	1
BGB AT	4
AllgSchR und Kauf I	2
Konversationsübung BGB	2
Grundrechte	4
Konversationsübung im ÖR	2
Rechtsgeschichte I	2
Rechtsphilosophie	2
Schlüsselqualifikation I	1

#### 2. FS (SS)

BGB gesetzl. Schuldverh.	4
AllgSchR und Kauf II mit Übung	4
Konversationsübung BGB	2
Staatsorganisationsrecht	4
Übung im ÖffentlR Anfänger	2
Konversationsübung im ÖR	2
StrafR AT I (mit Übung)	3
Konversationsübung im StrafR	2

#### 3. FS (WS)

Vertragstypen	3
<b>Sachenrecht</b>	4
<b>Handels- und GesellschaftsR</b>	3
<b>Verwaltungsrecht I</b>	4
StrafR AT II (mit Übung)	3
Konversationsübung im StrafR	2
Schlüsselqualifikation II	1

#### 4. FS (SS)

<b>Zivilprozessrecht I</b>	4
<b>Arbeitsrecht</b>	4
Familienrecht	2
<b>Verwaltungsrecht II</b>	4
<b>Europarecht</b>	3
<b>StrafR BT I</b>	3
Rechtsgeschichte II	2

Summe 20  
172

23

20

22

### Sommersemesteranfänger

#### 1. FS (SS)

BGB Einführung (verblockt)	1
BGB gesetzl. Schuldverh.	4
Staatsorganisationsrecht	4
Konversationsübung im ÖR	2
StrafR AT I (mit Übung)	3
Konversationsübung im StrafR	2
Rechtsgeschichte II	2
Schlüsselqualifikation I	2

#### 2. FS (WS)

BGB AT	4
AllgSchR und Kauf I	2
Konversationsübung BGB	2
Grundrechte	4
Übung im ÖffentlR Anfänger	2
Konversationsübung im ÖR	2
StrafR AT II (mit Übung)	3
Konversationsübung im StrafR	2
Rechtsgeschichte I*	2
Rechtsphilosophie*	2
* ein Fach im 4. FS	

#### 3. FS (SS)

AllgSchR und Kauf II mit Übung	4
Konversationsübung BGB	2
Familienrecht	2
<b>Europarecht</b>	3
<b>StrafR BT I</b>	3
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2
Schlüsselqualifikation II	2

#### 4. FS (WS)

BGB Vertragstypen	3
<b>Handels- und GesellschaftsR</b>	3
<b>Erbrecht</b>	2
<b>Sachenrecht</b>	4
<b>Verwaltungsrecht I</b>	4
<b>StrafR BT II</b>	3
Rechtsgeschichte I*	2
Rechtsphilosophie*	2

\*ein Fach im 2. FS

Summe 20  
172

23

18

21

**Hinweis:** In den **hervorgehobenen Veranstaltungen** werden Abschlußklausuren als Teilleistungen für die große Übung angeboten.  
Als Übungsleistungen sind zu erbringen: ZivilR - 3 bestandene Klausuren; StrafR - 1 best. Klausur, minst. 8 P.; ÖffR 2 bestandene Klausuren.



## Studienplan Jura ab WS 2011/12

Fakultätsratsbeschluss  
vom 11. Mai 2011, S.2

### 5. FS (WS)

Schwerpunktstudium	6
<b>Erbrecht</b>	2
Zivilprozessrecht II	2
<b>Verwaltungsrecht III</b>	4
<b>StrafR BT II</b>	3
Pflicht-Fachfremdsprachenkurs	2
Schlüsselqualifikation III	2

21

### 6. FS (SS)

Schwerpunktstudium	8
StrafprozessR	2
ExamensV BGB	6
Examensklausurenkurs (BGB)	4

20

### 7. FS (WS)

Schwerpunktstudium	2
ExamensV BGB/ZPO	6
ExamensV VerwaltungsR	6
ExamensV StrafR AT	3
Examensklausurenkurs	8
Konversationsübungen	1

26

### 8. FS (SS)

ggf.:Schwerpunktstudium	
ExamensV BGB (=6.Sem)	
ExamensV ArbR; HaGesR	2
ExamensV Staats-/EuropaR	4
ExamensV StrafR BT + StPR	3
Examensklausurenkurs	8
Konversationsübungen	3

20

Examensklausurenkurs und Konversationsübungen umfassen darüber hinaus weitere Stunden in der vorlesungsfreien Zeit.

### 5. FS (SS)

Schwerpunktstudium	8
<b>Arbeitsrecht</b>	4
<b>Zivilprozessrecht I</b>	4
<b>Verwaltungsrecht II</b>	4
StrafprozessR	2

22

### 6. FS (WS)

Schwerpunktstudium	6
ZivilprozR II: ZwangsvollstrR	2
<b>Verwaltungsrecht III</b>	4
ExamensV BGB/ZPO	6
Examensklausurenkurs (BGB)	4

22

### 7. FS (SS)

Schwerpunktstudium	2
ExamensV BGB	6
ExamensV ArbR; HaGesR	2
ExamensV Staats-/EuropaR	4
ExamensV StrafR BT + StPR	3
Examensklausurenkurs	8
Konversationsübungen	1

26

### 8. FS (WS)

ggf.Schwerpunktstudium	
ExamensV BGB (=6.Sem)	
ExamensV VerwaltungsR	6
ExamensV StrafR AT	3
Examensklausurenkurs	8
Konversationsübungen	3

20

Examensklausurenkurs und Konversationsübungen umfassen darüber hinaus weitere Stunden in der vorlesungsfreien Zeit.

**Hinweis:** In den **hervorgehobenen Veranstaltungen** werden Abschlußklausuren als Teilleistungen für die große Übung angeboten.

Als Übungsleistungen sind zu erbringen: ZivilR - 3 bestandene Klausuren; StrafR - 1 best. Klausur, mindest. 8 P.; ÖffR 2 bestandene Klausuren.

## SCHWERPUNKTBEREICHsstUDIENPLÄNE

gemäß § 46 Abs. 4 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der  
Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg vom 01.  
August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. März 2011, gültig ab WS 2011/12  
(Beschluss des Fakultätsrats vom 20. Juli 2011)

<b>SP 1: Grundlagen der modernen Rechtsordnung</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>
Institutionen des Privatrechts	2
Konversationsübung Institutionen des Privatrechts	2
Konversationsübung zur Geschichte des öffentlichen Rechts I	2
Konversationsübung zur Geschichte des öffentlichen Rechts II	2
Politische Philosophie	2
Konversationsübung Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2
zwei Seminare nach Wahl	4
<b>SP 2: Unternehmen – Steuern – Arbeit – Sanierung</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>
Kapitalgesellschaftsrecht 1	2
Kapitalgesellschaftsrecht 2	2
zwei Seminare nach Wahl	4
<b>Modul 1: Steuerrecht</b>	
Einkommensteuerrecht	4
Steuerliches Verfahrensrecht	2
Konversationsübung Unternehmenssteuerrecht	2
Bilanzsteuerrecht	2
<b>Modul 2: Arbeitsrecht</b>	
Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht	2
Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht	2
Recht der Unternehmensmitbestimmung	1
Konversationsübung zum Kollektiven Arbeitsrecht	2
Konversationsübung Arbeitnehmerrelevante höchstrichterliche Rechtsprechung	1



<b>Modul 3: Unternehmenssanierung</b>	
Insolvenzrecht	2
Konversationsübung zum Insolvenzrecht	2
Kreditsicherungsrecht	2
Konversationsübung Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	2
Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht	2
<b>Modul 4: Unternehmen und Wettbewerb</b>	
Konversationsübung Vertragsgestaltung im Gesellschaftsrecht	2
Konversationsübung Aktuelle Fragen des Kapitalgesellschaftsrechts	2 x 1
Kapitalmarktrecht	1
Kartellrecht	1
Wettbewerbsrecht	2
<b>SP 3: Immobilienrecht</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>
Kapitalgesellschaftsrecht 1	2
Bank- und Kapitalmarktrecht	2
Konversationsübung Vertragsgestaltung im Immobilienbereich	2
Öffentliches Wirtschaftsrecht	2
Vergaberecht	1
Konversationsübung Öffentliches Immobilienrecht (Beihilfen, ppp)	1
Planungsrecht (Raumordnung, Fachplanung, Städtebau)	2
zwei Seminare nach Wahl	4
<b>SP 4: Gesundheits- und Medizinrecht</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>
Medizinrecht	2
Konversationsübung Medizinrecht	2
Sozial- und Gesundheitsrecht	3
Konversationsübung Sozial- und Gesundheitsrecht	2
Konversationsübung Medizinrecht in der anwaltlichen Praxis	1
Rechtsethische Grundlagen des Medizinrechts	1
Rechtliche Grundlagen der forensischen Psychiatrie	1
zwei Seminare nach Wahl	4

<b>SP 5: Deutsche und internationale Zivilrechtspflege</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>
Internationales Privatrecht	3
Freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG)	2
Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht	2
Seminar	2
<b>Modul 1: Deutsches und Internationales Verfahrensrecht</b>	
Rechtsvergleichung	2
Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht	2
Konversationsübung	2
Seminar	2
<b>Modul 2: Familien- und Erbrecht</b>	
Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht	2
Vertiefung im Familien- und Erbrecht	2
Konversationsübung	2
Seminar	2
<b>SP 6: Strafrecht in der modernen Gesellschaft</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>
Deutsches und europäisches Wirtschaftsstrafrecht	2
Völkerstrafrecht	1
Kriminologie	2
Konversationsübung Kriminologie	1
Konversationsübung Strafverteidigung	2
Jugendstrafrecht	2
Konversationsübung Philosophische Grundlagen des Strafrechts	2
zwei Seminare nach Wahl	4
<b>SP 7: Recht der Informationsgesellschaft</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>
zwei Seminare nach Wahl	4
<b>Zivilrecht der Informationsgesellschaft</b>	
Wettbewerbsrecht	2
Geistiges Eigentum und digitale Medien	2

Konversationsübung Digitale Medien und Vertragsrecht	1
<b>Öffentliches Recht der Informationsgesellschaft:</b>	
Telekommunikationsrecht	2
Rundfunk-, Presse-, Multimediarecht	1
Konversationsübung Öffentliches Recht der Informationsgesellschaft	1
Datenschutzrecht	2
<b>Völkerrecht der Informationsgesellschaft:</b>	
Völkerrecht der Informationsgesellschaft (Menschenrechte, Liberalisierung und Regulierung)	2
Konversationsübung zum Völkerrecht	1
<b>SP 8: Europäisches und internationales Recht</b>	
<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>SWS</b>
zwei Seminare nach Wahl	4
<b>Mittel- und Osteuropa im Prozess der Europäischen Integration</b>	
Europäisches und vergleichendes Verfassungsrecht	2
Konversationsübung EU und Osteuropa	2
<b>Europäisches Binnenmarktrecht</b>	
Grundfreiheiten	1
Kartellrecht (Recht der Wettbewerbsbeschränkungen)	1 – 2
Vergaberecht	1
Konversationsübung zum Beihilfenrecht	1
<b>Völker- und Völkerstrafrecht</b>	
Recht der internationalen Beziehungen	2
Völkerrecht der Informationsgesellschaft	2
Konversationsübung zum Völkerrecht	1
Völkerstrafrecht	1

# STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

für das Studium der Rechtswissenschaft

mit Abschluss Erste Juristische Prüfung

an der Universität Regensburg vom 01. August 2007

geändert durch Satzung vom 24. Juli 2009, 06. August 2010 und 03. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## Inhaltsübersicht:

<b>§ 1 GELTUNGSBEREICH UND STUDIENGANG</b> .....	<b>36</b>
<b>TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</b> .....	<b>36</b>
<b>§ 2 STUDIENZIELE</b> .....	<b>36</b>
<b>§ 3 DIPLOMGRAD</b> .....	<b>36</b>
<b>§ 4 STUDIENBEGINN</b> .....	<b>36</b>
<b>§ 5 REGELSTUDIENZEIT; UMFANG</b> .....	<b>37</b>
<b>§ 6 STUDIENINHALTE</b> .....	<b>37</b>
<b>§ 7 LEHRVERANSTALTUNGSARTEN</b> .....	<b>37</b>
<b>§ 8 STUDIENPLAN UND ORDNUNGSGEMÄßES STUDIUM</b> .....	<b>38</b>
<b>§ 9 STUDIENBERATUNG</b> .....	<b>38</b>
<b>§ 10 PRÜFUNGSAUSSCHUSS</b> .....	<b>38</b>
<b>§ 11 LEISTUNGSNACHWEISE IM SINNE DER JAPO; HOCHSCHULPRÜFUNGEN</b> .....	<b>39</b>
<b>§ 12 BENOTUNG</b> .....	<b>40</b>
<b>§ 13 NACHPRÜFUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>40</b>
<b>§ 14 UNTERSCHLEIF, TÄUSCHUNG, BENUTZUNG NICHT ZUGELASSENER HILFSMITTEL; VERLASSEN DES BEAUFSICHTIGTEN PRÜFUNGSBEREICHS; BEEINFLUSSUNGSVERSUCH; STÖRUNG</b> .....	<b>41</b>
<b>§ 15 MÄNGEL IM PRÜFUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>41</b>
<b>§ 16 NACHTEILSAUSGLEICH</b> .....	<b>42</b>
<b>§ 17 ENTSCHULDIGTE VERHINDERUNG</b> .....	<b>42</b>
<b>§ 18 VERLÄNGERUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSFRISTEN</b> .....	<b>43</b>
<b>TEIL 2 DAS STUDIUM DER PFLICHTFÄCHER</b> .....	<b>43</b>
<b>1. ABSCHNITT GRUNDLAGENFÄCHER, FREMDSPRACHEN, SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN UND PRAXISORIENTIERUNG</b> .....	<b>43</b>
<b>§ 19 GRUNDLAGENFÄCHER</b> .....	<b>43</b>
<b>§ 20 FREMDSPRACHEN</b> .....	<b>43</b>
<b>§ 21 SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN</b> .....	<b>44</b>
<b>§ 22 JUSTIZ-, VERWALTUNGS- UND ANWALTSORIENTIERUNG</b> .....	<b>44</b>
<b>2. ABSCHNITT GRUNDPHASE</b> .....	<b>44</b>
<b>§ 23 ÜBERBLICK</b> .....	<b>44</b>
<b>§ 24 JAHRESTURNUS</b> .....	<b>45</b>
<b>TITEL 1 LEHRVERANSTALTUNGEN UND LEISTUNGSNACHWEISE</b> .....	<b>45</b>
<b>§ 25 VORLESUNGEN IN DEN PFLICHTFÄCHERN</b> .....	<b>45</b>
<b>§ 26 KONVERSATIONSÜBUNGEN</b> .....	<b>45</b>
<b>§ 27 ÜBUNGEN FÜR ANFÄNGER</b> .....	<b>45</b>
<b>TITEL 2 DIE ZWISCHENPRÜFUNG</b> .....	<b>46</b>

§ 28 ZWECK UND FORM DER ZWISCHENPRÜFUNG.....	46
§ 29 PRÜFUNGSORGAN.....	46
§ 30 PRÜFER.....	46
§ 31 PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN, ANMELDUNG.....	47
§ 32 ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN .....	47
§ 33 ANMELDE- UND PRÜFUNGSFRISTEN .....	48
§ 34 DURCHFÜHRUNG VON TEILPRÜFUNGEN.....	48
§ 35 VERSÄUMNIS UND VERHINDERUNG .....	48
§ 36 BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN UND BEKANNTMACHUNG .....	49
§ 37 WIEDERHOLUNG.....	49
§ 38 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER ZWISCHENPRÜFUNG .....	50
3. ABSCHNITT MITTELPHASE.....	50
§ 39 ÜBERBLICK .....	50
§ 40 JAHRESTRURNUS .....	50
§ 41 VORLESUNGEN .....	50
§ 42 KONVERSATIONSÜBUNGEN.....	51
§ 43 ÜBUNGEN FÜR FORTGESCHRITTENE.....	51
4. ABSCHNITT WIEDERHOLUNGSPHASE .....	52
§ 44 EXAMENSVERTIEFUNG .....	52
§ 45 EXAMENSKLAUSURENKURS.....	52
5. ABSCHNITT DAS SCHWERPUNKTBEREICHsstUDIUM .....	52
TITEL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....	52
§ 46 INHALTE UND ZIELE DES SCHWERPUNKTBEREICHsstUDIUMS.....	52
§ 47 AUFBAU DES SCHWERPUNKTBEREICHsstUDIUMS.....	53
§ 48 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS STUDIUM IM SCHWERPUNKTBEREICH .....	53
§ 49 ZULASSUNG ZU EINEM SCHWERPUNKTBEREICH.....	54
§ 50 WECHSEL DES SCHWERPUNKTBEREICHS .....	55
§ 51 GEGENSTAND UND ZEITRAUM DER PRÜFUNG.....	55
§ 52 PRÜFUNGSORGAN.....	55
§ 53 PRÜFER.....	55
§ 54 WIEDERHOLUNG.....	56
TITEL 2 DIE STUDIENARBEIT.....	56
§ 55 VORBEREITENDE SEMINARTEILNAHME.....	56
§ 56 ZULASSUNG ZUR STUDIENARBEIT.....	57
§ 57 ZUWEISUNG DER AUFGABE.....	57
§ 58 BEARBEITUNGSFRIST; AUSGABE UND ABGABE.....	58
§ 59 ORDNUNGSGEMÄßE ANFERTIGUNG DER STUDIENARBEIT.....	58
§ 60 BEWERTUNG UND BEKANNTGABE.....	58
§ 61 RÜCKTRITT UND SÄUMNIS.....	59
§ 62 ANERKENNUNG VON VOR- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN .....	59
TITEL 3 DIE ABSCHLIEßENDE MÜNDLICHE PRÜFUNG.....	59
§ 63 INHALT UND UMFANG .....	59
§ 64 ZEITPUNKT DER MÜNDLICHEN UNIVERSITÄTSPRÜFUNG .....	60
§ 65 ZULASSUNG ZUR MÜNDLICHEN UNIVERSITÄTSPRÜFUNG .....	60
§ 66 PRÜFUNGSKOMMISSION; DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG .....	60
§ 67 RÜCKTRITT UND SÄUMNIS.....	61
§ 68 PRÜFUNGSGESAMTNOTE .....	61
§ 69 FREIVERSUCH UND NOTENVERBESSERUNG .....	61
TITEL 4 PRÜFUNGSBESCHEINIGUNG .....	62
§ 70 PRÜFUNGSBESCHEINIGUNG .....	62
TEIL 3 - ZUSATZAUSBILDUNGEN .....	62
§ 71 ZUSATZAUSBILDUNGEN.....	62
TEIL 4 .....	63
§ 72 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNG .....	63

## § 1 Geltungsbereich und Studiengang

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ an.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der jeweils gültigen Fassung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung Inhalt und Aufbau dieses Studiengangs, die für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise und die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden Hochschulprüfungen.

## Teil 1 Allgemeine Vorschriften

### § 2 Studienziele

- (1) <sup>1</sup>Das Studium vermittelt die Kenntnis und das Verständnis des Rechts mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen und bereitet auf die Erste Juristische Prüfung vor. <sup>2</sup>Es soll dazu befähigen, juristische Probleme zu erkennen und selbständig sowie kritisch mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen. <sup>3</sup>Das Studium berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.
- (2) <sup>1</sup>Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Juristische Universitätsprüfung) bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (Erste Juristische Staatsprüfung) die Erste Juristische Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG. <sup>2</sup>Die Erste Juristische Prüfung ist sowohl Hochschulabschluss- wie auch Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar. <sup>3</sup>Die Erste Juristische Staatsprüfung wird von dem beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz errichteten Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der JAPO abgenommen. <sup>4</sup>Die Juristische Universitätsprüfung wird von der Universität Regensburg nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.

### § 3 Diplomgrad

<sup>1</sup>Aufgrund der Ersten Juristischen Prüfung wird auf Antrag der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ bzw. „Diplom-Juristin Univ.“, abgekürzt „Dipl.-Jur. Univ.“, an Absolventen verliehen, die die Juristische Universitätsprüfung in Regensburg und die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben. <sup>2</sup>Voraussetzungen nach Satz 1, die dem Juristischen Prüfungsamt nicht bekannt sind, werden durch das Zeugnis über die Erste Juristische Prüfung nach § 17 Abs. 1 JAPO nachgewiesen. <sup>3</sup>Soweit das Juristische Prüfungsamt die notwendigen Daten vom Landesjustizprüfungsamt erhält, kann vom Antragserfordernis abgesehen werden.

### § 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

### § 5 Regelstudienzeit; Umfang

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO neun Semester (Studium einschließlich Erster Juristischer Prüfung).
- (2) <sup>1</sup>Die Mindeststudienzeit beträgt sieben Semester (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 1 JAPO). <sup>2</sup>Diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden (§ 5 a Abs. 1 Satz 1 DRiG, § 22 Abs. 1 Satz 2 JAPO).
- (3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst höchstens 175 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Veranstaltungen zur Examensvorbereitung in der vorlesungsfreien Zeit sowie fakultative Zusatzangebote bleiben bei der Berechnung außer Betracht.

### § 6 Studieninhalte

- (1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst die Pflichtfächer Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht, Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen sowie einen gewählten Schwerpunktbereich. <sup>2</sup>Der Stoff der Pflichtfächer ergibt sich im Einzelnen aus § 18 Abs. 2 JAPO.
- (2) Nach Maßgabe von § 25 JAPO sind praktische Studienzeiten im Umfang von drei Monaten zu absolvieren.
- (3) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der JAPO, dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Art. 61 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG frei gestalten.

### § 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind Vorlesungen, Übungen, Konversationsübungen, Klausurenkurse und Seminare. <sup>2</sup>Wird die Art einer Lehrveranstaltung in ihrem Titel und ihrer sonstigen Ankündigung nicht angegeben, handelt es sich um eine Vorlesung.
- (2) <sup>1</sup>Vorlesungen dienen vorrangig der Stoffvermittlung. <sup>2</sup>Im Rahmen der Examensvertiefung vertiefen sie den Prüfungsstoff systematisch und fallbezogen.
- (3) <sup>1</sup>In Übungen wird die fallorientierte Anwendung des erlernten Stoffes anhand von Besprechungsfällen, Klausuren und Hausarbeiten eingeübt. <sup>2</sup>Sie dienen zugleich dem Erwerb von Leistungsnachweisen. <sup>3</sup>Übungen können in Vorlesungen integriert werden.
- (4) <sup>1</sup>Konversationsübungen sind Kleingruppenveranstaltungen, in denen Arbeitstechniken zur Anwendung des erlernten Wissens vermittelt und Vorlesungsinhalte vertieft werden. <sup>2</sup>In den Pflichtfächern bereiten sie als vorlesungs- und examensvertiefungsbegleitende Veranstaltungen auf Übungen und die Klausuren der Staatsprüfung vor; ihr Inhalt ist eventuellen Vorgaben des Dozenten der Hauptveranstaltung anzupassen. <sup>3</sup>Im Schwerpunktbereichsstudium bereiten Konversationsübungen als selbständige Veranstaltungen auch auf die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit vor. <sup>4</sup>Konversationsübungen dienen ferner der Vermittlung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse und von Schlüsselqualifikationen.
- (5) Klausurenkurse sind eine Sonderform der Übung, in der die Studierenden die juristische Falllösungstechnik durch klausurmäßige Bearbeitungen von Fällen einüben, die anschließend bewertet und unter Darlegung der typischen Fehler besprochen werden.

- (6) In Seminaren werden wissenschaftliche Probleme vertieft behandelt. <sup>2</sup>Seminare haben das eigenständige Bearbeiten von Problemen in schriftlicher Form, die mündliche Präsentation erarbeiteter Ergebnisse sowie die vertiefte Diskussion zum Gegenstand. <sup>3</sup>In einem Seminar werden in der Regel höchstens 20 Teilnehmer zur Bearbeitung von Seminarthemen aufgenommen.

### **§ 8 Studienplan und ordnungsgemäßes Studium**

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft stellt Studienpläne für das Studium der Pflichtfächer und der Schwerpunktbereiche auf, die den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entsprechen. <sup>2</sup>Die Studienpläne haben für die Studierenden empfehlenden Charakter. <sup>3</sup>Die Fakultät legt sie ihrer Lehrplanung zugrunde und vermeidet Überschneidungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Festlegungen. <sup>4</sup>Die Studienpläne sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium ist ordnungsgemäß, wenn es den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. <sup>2</sup>Die Studienpläne dienen als Orientierung für ein ordnungsgemäßes Studium.

### **§ 9 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Fachstudienberatung bietet der Studiengangskoordinator an.
- (2) <sup>1</sup>Ergänzend wird für Studienanfänger eine Fachstudienberatung jeweils von einem der Professoren angeboten, die die Studienanfänger unterrichten. <sup>2</sup>Außerdem stehen die Leiter der vorlesungsbegleitenden Konversationsübungen ihren Teilnehmern beratend zur Verfügung.
- (3) Ergänzend bietet der Studiendekan eine allgemeine Fachstudienberatung insbesondere für Fortgeschrittene an.
- (4) Ergänzend bietet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fachstudienberatung in Angelegenheiten des Schwerpunktbereichsstudiums an.
- (5) Die Studienberatung soll insbesondere dann besucht werden, wenn Teilleistungen in der Zwischenprüfung nicht bestanden werden.

### **§ 10 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Rechtswissenschaft (Prüfungsausschuss) eingesetzt. <sup>2</sup>Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Juristische Prüfungsamt.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt. <sup>4</sup>Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) der Fakultät für Rechtswissenschaft gewählt werden. <sup>5</sup>Im Prüfungsausschuss sollen die Fachrichtungen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht vertreten sein. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>7</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.



- (3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme der Abnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft der Prüfungsausschuss alle anfallenden Entscheidungen, soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. <sup>2</sup>Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. <sup>3</sup>Er gibt Entscheidungen, die einzelne Studierende betreffen, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität bekannt; soweit dies nicht möglich ist, kann die Bekanntgabe in anderer Weise, insbesondere auf elektronischem Wege in Textform, erfolgen. <sup>4</sup>Bei Entscheidungen, die für eine Mehrzahl von Studierenden von Bedeutung sind, erfolgt die Bekanntmachung auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann vorsehen, dass die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Anträge elektronisch geprüft und bei Nichtvorliegen ihrer jeweiligen Voraussetzungen automatisch zurückgewiesen werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen worden sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte. <sup>3</sup>Die Erledigung weiterer Aufgaben kann ihm widerruflich übertragen werden. <sup>4</sup>Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>5</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben.
- (7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Anerkennung von Leistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Ordnung und nach der JAPO sowie in den weiteren in dieser Ordnung genannten Fällen. <sup>3</sup>Dekan und Prüfungsausschuss können die Zuständigkeitsverteilung nach den Sätzen 1 und 2 im gegenseitigen Einvernehmen ändern. <sup>4</sup>Beide Organe können Vereinbarungen nach Satz 3 kündigen.
- (8) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Er legt die Verteilung der Noten offen.

## § 11 Leistungsnachweise im Sinne der JAPO; Hochschulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen, um zur Ersten Juristischen Staatsprüfung in den Pflichtfächern zugelassen zu werden, ein ordnungsgemäßes Studium (§§ 22, 23 JAPO) absolvieren und die praktischen Studienzeiten (§ 25 JAPO) nachweisen. Außerdem haben sie Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:
1. den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht nach Maßgabe des § 43 (§ 24 Abs. 1 JAPO);
  2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs i.S.v. § 20 (§ 24 Abs. 2 JAPO).
- (2) <sup>1</sup>Um an den Übungen für Fortgeschrittene teilnehmen zu können, müssen die Studierenden zuvor nach Maßgabe des § 27 einen Leistungsnachweis in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erwerben. <sup>2</sup>Die Vorschriften dieser Ordnung über Prüfungsleistungen gelten für die Leistungen in Übungen entsprechend.
- (3) Die Studierenden haben sich nach Maßgabe der §§ 28 bis § 38 der Zwischenprüfung im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie in einem Grundlagenfach als Hochschulprüfung (Art. 61 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG) zu unterziehen.

- (4) Die Studierenden haben nach Maßgabe der §§ 46 bis § 70 in einem gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung (§§ 38 bis 43 JAPO) abzulegen.

### § 12 **Benotung**

- (1) <sup>1</sup>Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise und Prüfungsbescheinigungen führen die Noten der erbrachten Leistung oder Teilleistungen auf. <sup>2</sup>Die Benotung aller einzelnen Leistungen (Einzelnoten) richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>3</sup>Eine Einzelleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wird.
- (2) <sup>1</sup>Ist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung für Prüfungsteile (Gesamtnote) oder eine Gesamtprüfung (Prüfungsgesamtnote) eine Gesamtnote bzw. Prüfungsgesamtnote zu bilden, so richtet sich diese nach § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 Satz 1 genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Bei der Verrechnung von Einzelnoten wird das Ergebnis auf zwei Dezimalstellen errechnet; dabei wird eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer oder den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

### § 13 **Nachprüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Einwände gegen die Bewertung von Seminar- und schriftlichen Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Aufgabensteller schriftlich geltend zu machen und innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen; für Leistungen in den Übungen kann der Aufgabensteller abweichende Regelungen aufstellen. <sup>2</sup>Bei Studienarbeiten beginnt die Monatsfrist erst mit Ablauf der Einsichtnahmefrist des § 60 Abs. 3 Satz 1; bei ihnen sind die Einwände gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die universitäre Schwerpunktprüfung geltend zu machen.
- (2) Einwände gegen die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die universitäre Schwerpunktprüfung schriftlich geltend zu machen und innerhalb eines Monats konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.
- (3) <sup>1</sup>Entsprechen die Einwände nicht den Anforderungen der vorstehenden Absätze, so werden sie im Falle des Abs. 1 Satz 1 vom Aufgabensteller, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 vom Prüfungsausschuss zurückgewiesen. <sup>2</sup>Sind die Anforderungen eingehalten, entscheidet über die Einwände im Falle des Abs. 1 S. 1 der Aufgabensteller, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und des Abs. 2 der Prüfungsausschuss jeweils unter Berücksichtigung von Stellungnahmen der Prüfer.
- (4) <sup>1</sup>Eine Beanstandung ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. <sup>2</sup>Wird die Bewertung einer Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ beanstandet und ist die Bewertung dieser Prüfungsleistung als „bestanden“ Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen, so soll eine Entscheidung über die Einwände vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

**§ 14 Unterschleif, Täuschung, Benutzung nicht zugelassener  
Hilfsmittel; Verlassen des beaufsichtigten Prüfungsbereichs;  
Beeinflussungsversuch; Störung**

- (1) <sup>1</sup>Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Leistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt beim Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern der Betroffene nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (2) <sup>1</sup>Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden und Prüfer befugt, diese sicherzustellen; betroffene Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. <sup>2</sup>Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind den Prüfungsteilnehmern bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Prüfungszeit, zu belassen. <sup>3</sup>Einen Unterschleif mit den Rechtsfolgen nach Abs. 1 begeht auch, wer eine Sicherstellung verhindert, die Mitwirkung an der Aufklärung oder die Herausgabe der Hilfsmittel verweigert oder nach einer Beanstandung die Hilfsmittel verändert.
- (3) Wer nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben unerlaubt den beaufsichtigten Prüfungsbereich verlässt, dessen Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (4) Wer versucht, Prüfer oder mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Personen zu seinem Vorteil zu beeinflussen, hat die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.
- (5) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Teilprüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Ist die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist sie, sofern die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 gegeben sind, nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder die Prüfungsgesamtnote entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>Leistungsnachweis oder Prüfungszeugnis sind einzuziehen.
- (7) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>2</sup>Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen vom zuständigen Prüfungsorgan überprüft werden. <sup>3</sup>War die Entscheidung ungerechtfertigt, so gilt die Teilprüfung als nicht abgelegt.
- (8) In Fällen der Abs. 1 bis 5 ist die Anerkennung einer entschuldigenden Verhinderung (§ 17) ausgeschlossen.

**§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Erweist sich, dass ein Leistungsnachweis- oder Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, so kann das zuständige Prüfungsorgan auf Antrag von Prüfungsteilnehmern oder von Amts wegen anordnen, dass die betroffenen Prüfungsleistungen von bestimmten oder allen Prüfungsteilnehmern zu wiederholen sind.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag nach Abs. 1 ist unverzüglich schriftlich beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist ausgeschlossen, wenn seit der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses ein Monat verstrichen ist.
- (3) Sechs Monate nach dem Termin der Prüfungsleistung bzw. der Abgabe der Studienarbeit dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

- (4) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Leistungsnachweises oder Prüfungszeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Teilprüfung ablegen konnte, so kann die Teilprüfung als „nicht bestanden“ bewertet werden. <sup>3</sup>Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>4</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. <sup>5</sup>Eine Entscheidung nach Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 16 **Nachteilsausgleich**

- (1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) soll das zuständige Prüfungsorgan nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Arbeitszeitverlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt.
- (2) <sup>1</sup>Das Gleiche gilt zugunsten von Prüfungsteilnehmern, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder durch die Erziehung von Kindern bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen sowie im Falle einer Schwangerschaft können angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese die Chancengleichheit nicht beeinträchtigen.
- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Zulassung zu der jeweiligen Prüfungsleistung beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen; im Rahmen der Übungen sind die Anträge spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin einer Klausur bzw. Abgabetermin einer Hausarbeit beim zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. <sup>2</sup>Für die vorgenannten Fristen gilt § 17 entsprechend. <sup>3</sup>Die Prüfungsbehinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis bzw. Geburtsurkunden nachzuweisen.

### § 17 **Entschuldigte Verhinderung**

- (1) <sup>1</sup>Treten Rechtsfolgen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht ein, wenn der Kandidat die Gründe für eine Verhinderung oder Säumnis nicht zu vertreten hat, oder wird in dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Fall der nicht zu vertretenden Verhinderung auf diese Vorschrift verwiesen, sind die Gründe unverzüglich beim zuständigen Prüfungsorgan schriftlich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein ärztliches Attest zu erbringen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag oder am ersten Tag des Zeitraums, für den die Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. <sup>4</sup>Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Geltendmachung einer Verhinderung bei schriftlichen Prüfungen ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der abgelegten Prüfung oder des abgelegten Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist. <sup>2</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist die Geltendmachung nach Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Eine Verhinderung oder Säumnis ist nicht zu vertreten, wenn sie in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder in Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung fällt.

- (4) Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer deshalb gegebenenfalls erforderlichen Fristverlängerung entscheidet das zuständige Prüfungsorgan.
- (5) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend, wenn
1. ein Studierender in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit eine Prüfungsleistung abgelegt hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist die Verhinderung unverzüglich geltend zu machen.
  2. einem Studierenden die Teilnahme an einer Prüfung oder einem Prüfungsteil aus wichtigem Grunde nicht zuzumuten ist.
- (6) Wird die Frist für eine Anmeldung oder zur Stellung eines Zulassungsantrags versäumt, gilt Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### **§ 18 Verlängerung von Studien- und Prüfungsfristen**

Auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung nicht angerechnet.

## **Teil 2 Das Studium der Pflichtfächer**

### **1. Abschnitt Grundlagenfächer, Fremdsprachen, Schlüsselqualifikationen und Praxisorientierung**

#### **§ 19 Grundlagenfächer**

- (1) <sup>1</sup>In der Grundphase des Studiums werden zu den Grundlagenfächern gesonderte Vorlesungen angeboten. <sup>2</sup>Grundlagenfächer können nach Angebot der Fakultät namentlich sein: Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche, Kirchliche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte. <sup>3</sup>In den Grundlagenfächern werden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung Vorlesungsabschlussklausuren als Teilprüfung im Rahmen der Zwischenprüfung angeboten.
- (2) Im Übrigen werden die geschichtlichen, philosophischen, wirtschaftlichen und politischen Bezüge jedes Fachgebietes in den jeweiligen Vorlesungen berücksichtigt.

#### **§ 20 Fremdsprachen**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet eine studienbegleitende fachspezifische Fremdsprachenausbildung an. <sup>2</sup>Sie wird vom Zentrum für Sprache und Kommunikation in eigener Verantwortung gestaltet und durchgeführt.
- (2) <sup>1</sup>Rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen können in Fremdsprachen angeboten werden. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen, die für ein ordnungsgemäßes Studium notwendig sind, müssen zumindest auch in deutscher Sprache angeboten werden.

- (3) Umfasst eine Lehrveranstaltung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 mindestens zwei Semesterwochenstunden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Leistungsnachweis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 JAPO erteilt.
- (4) <sup>1</sup>Der Leiter der Veranstaltung entscheidet als Prüfungsorgan, ob der Leistungsnachweis aufgrund einer oder mehrerer mündlicher oder schriftlicher Leistungen erteilt wird, und gibt dies spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. <sup>2</sup>Soweit Veranstaltungen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung in der Verantwortung des Zentrums für Sprache und Kommunikation oder einer anderen universitären Einrichtung außerhalb der Juristischen Fakultät für Rechtswissenschaft durchgeführt werden, so kann das Prüfungsverfahren von den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung abweichen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Anerkennung von Nachweisen oder Vorkenntnissen, die den in Abs. 3 genannten gleichwertig sind, entscheidet auf Antrag der Dekan (§ 10 Abs. 7). <sup>2</sup>An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschulen erbrachte Leistungen sind anzuerkennen, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. <sup>3</sup>Anzuerkennen sind ferner Leistungen in rechtswissenschaftlichen Fächern an ausländischen Hochschulen, die nicht in deutscher Sprache gehalten worden sind, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

### **§ 21 Schlüsselqualifikationen**

- (1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben nach Maßgabe der JAPO Schlüsselqualifikationen zu erwerben. <sup>2</sup>Zu den Schlüsselqualifikationen gehören insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und der Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken.
- (2) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wird in alle dafür geeigneten Lehrveranstaltungen integriert.
- (3) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Lehrangebots sollen alle Studierenden im Laufe ihres Studiums mindestens zwei besondere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen besuchen. <sup>2</sup>Dazu zählen auch der Besuch geeigneter Veranstaltungen anderer Studiengänge und von Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung.

### **§ 22 Justiz-, Verwaltungs- und Anwaltsorientierung**

- (1) Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen in geeigneter Form die Anforderungen der rechtsprechenden, verwaltenden und rechtsberatenden Praxis.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft bemüht sich, in Zusammenarbeit mit Vertretern der juristischen Praxis im Rahmen der Schlüsselqualifikationen besondere Veranstaltungen der anwaltsorientierten Juristenausbildung anzubieten. <sup>2</sup>Gegenstand solcher Veranstaltungen können namentlich das anwaltliche Berufsrecht, die Vertragsgestaltung sowie die anwaltsorientierte Fallbearbeitung sein.

## **2. Abschnitt Grundphase**

### **§ 23 Überblick**

<sup>1</sup>In der Grundphase sind Vorlesungen zu den Grundlagenfächern (§ 19) und zu den Pflichtfächern (§ 25) mit begleitenden Konversationsübungen (§ 26) zu besuchen. <sup>2</sup>Außerdem sind die Anfängerübungen (§ 27) und die Zwischenprüfung (§§ 28 ff.) zu absolvieren.

## § 24 Jahresturnus

<sup>1</sup>Die Veranstaltungen der Grundphase werden grundsätzlich einmal im Jahr angeboten. <sup>2</sup>Die Übungen für Anfänger und die Teilleistungen für die Zwischenprüfung können in jedem Semester abgelegt werden.

## **Titel 1 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise**

### § 25 Vorlesungen in den Pflichtfächern

Die Vorlesungen zu den Pflichtfächern in der Grundphase haben zum Gegenstand:

1. im Bürgerlichen Recht die ersten beiden Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. im Strafrecht den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches und
3. im Öffentlichen Recht das Verfassungsrecht einschließlich der Grundlagen der Europäischen Union.

### § 26 Konversationsübungen

<sup>1</sup>Die Vorlesungen in den Pflichtfächern (§ 25) werden nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) von Konversationsübungen begleitet. <sup>2</sup>Im Zivilrecht werden mindestens zwei, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils mindestens eine dieser Vorlesungen von Konversationsübungen begleitet. <sup>3</sup>Die Teilnahme an den Konversationsübungen erfordert eine Anmeldung für eine bestimmte Gruppe zu Beginn der Vorlesungszeit, die regelmäßig auf elektronischem Wege erfolgt; die Einzelheiten des Anmeldeverfahrens gibt der Dekan (§ 10 Abs. 7) zu Beginn des Semesters durch ortsüblichen Aushang und auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft oder des Juristischen Prüfungsamts bekannt. <sup>4</sup>Über die regelmäßige Teilnahme an der Konversationsübung, die durch eine Unterschrift auf einer Anwesenheitsliste nachzuweisen ist, wird am Ende der Vorlesungszeit vom jeweiligen Dozenten eine Bescheinigung ausgestellt.

### § 27 Übungen für Anfänger

- (1) <sup>1</sup>Zur Grundphase gehört die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Übung für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht sowie Öffentlichen Recht. <sup>2</sup>Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens eine Hausarbeit und eine Klausur bestanden sind. <sup>3</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Leistungsnachweis erteilt.
- (2) Prüfungsorgan ist der Dozent, der die Übung veranstaltet und die Aufgaben stellt.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Übung für Anfänger setzt den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an einer Konversationsübung in dem jeweiligen Fachgebiet voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Hausarbeit eine Kopie der Teilnahmebestätigung (§ 26 Satz 4) beigelegt wird.

- (4) <sup>1</sup>Hausarbeiten werden grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit angeboten (Ferienhausarbeit). <sup>2</sup>Der Dozent legt die Bearbeitungszeit fest und macht sie mindestens zwei Wochen vor der Ausgabe der Hausarbeit durch Aushang oder auf seiner Homepage bekannt. <sup>3</sup>Er kann Vorgaben für den Umfang und die Gestaltung der Arbeiten bestimmen. <sup>4</sup>Eine Ferienhausarbeit zählt für die Übung des vorangehenden Semesters oder, wenn im vorangehenden Semester keine Klausur bestanden wurde, für die Übung des nachfolgenden Semesters. <sup>5</sup>Wird auch in diesem Semester keine Klausur bestanden, zählt die Hausarbeit auch noch für die Übung des darauf folgenden Semesters. <sup>6</sup>Im Falle der längerfristigen Erkrankung kann der Dekan (§ 10 Abs. 7) die Hausarbeit ausnahmsweise höchstens ein weiteres Semester übertragen.
- (5) <sup>1</sup>In jeder Übung werden mindestens zwei Klausuren angeboten. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten. <sup>3</sup>Ihre Termine sind vom Dozenten spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang oder auf seiner Homepage bekannt zu geben. <sup>4</sup>Übungsklausuren können zugleich Teilleistung im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 28) sein.
- (6) Die Ergebnisse der Hausarbeiten und Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Abgabe- bzw. Klausurtermin bekannt zu geben; gleichzeitig ist die Abholung der bewerteten Leistung zu ermöglichen.
- (7) <sup>1</sup>Eine Übung kann nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) in eine oder zwei Vorlesung(en) der Grundphase integriert werden; sie kann sich in diesem Fall auch über zwei Semester erstrecken. <sup>2</sup>Wird die Übung integriert, erhöht sich der Gesamtumfang der entsprechenden Vorlesung(en) um zwei Semesterwochenstunden.
- (8) <sup>1</sup>Leistungen, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Wurden die Leistungen nicht an einer anderen deutschen juristischen Fakultät erbracht oder erscheint die Gleichwertigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft, entscheidet auf Antrag der Dekan (§ 10 Abs. 7).

## **Titel 2 Die Zwischenprüfung**

### **§ 28 Zweck und Form der Zwischenprüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und ist Voraussetzung für die Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums. <sup>2</sup>Sie soll frühzeitig feststellen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und eine Eignung der Studierenden für ein weiteres Jurastudium gegeben ist.
- (2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten, die studienbegleitend in den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie in einem vom Studierenden zu wählenden Grundlagenfach (§ 19) abgenommen werden.

### **§ 29 Prüfungsorgan**

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Prüfungsausschuss (§ 10) zuständig.

### **§ 30 Prüfer**

- (1) Als Prüfer können die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HSchPrüferV zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugten Personen vom Prüfungsausschuss bestellt werden.



- (2) Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Professoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) der Fakultät für Rechtswissenschaft sowie die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr.1 HSchPrüferV genannten Personen.

### § 31 Prüfungsvoraussetzungen, Anmeldung

- (1) Teilprüfungen kann nur ablegen, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,
  2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg immatrikuliert ist und
  3. weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen sich zu den einzelnen Teilprüfungen anmelden. <sup>2</sup>Studierende, die an der Universität Regensburg nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studium der Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, müssen ihrer ersten Anmeldung zu einer Teilprüfung Nachweise und insbesondere eine Bescheinigung des bisher für sie zuständigen Prüfungsamtes oder -sekretariats darüber beifügen,
1. wo sie bisher studiert haben,
  2. ob und ggf. welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bereits an einer anderen Universität mit oder ohne Erfolg abgelegt wurden und
  3. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch das von der Universität bereitgestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem. <sup>2</sup>Darauf ist in der Bekanntgabe nach § 33 Abs. 1 Satz 3 hinzuweisen. <sup>3</sup>Vorbehaltlich des Wahlrechts nach § 37 Abs. 1 Satz 4 erfolgt die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen und Prüfungen im Sinne von § 33 Abs. 4 Satz 1 automatisch.

### § 32 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Vollständig bestandene Zwischenprüfungen aus einem rechtswissenschaftlichen Studium an einer anderen inländischen Universität werden ohne weiteres Verfahren anerkannt; sie sind bei der Einschreibung durch ein Zeugnis oder eine andere Prüfungsbescheinigung nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Vergleichbare Teilprüfungen, die in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Zwischenprüfung an der anderen Universität nicht endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>2</sup>Wurde die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nach der Prüfungsordnung der bisherigen Universität noch nicht vollständig abgelegt, muss nach einem Wechsel an die Universität Regensburg auch nach der Anerkennung von Teilprüfungen und Teilleistungen mindestens noch eine Teilprüfung abgelegt werden, damit die Zwischenprüfung bestanden ist. <sup>3</sup>Können nach diesem Absatz nicht alle vergleichbaren Teilprüfungen angerechnet werden, wählt der Studierende die anzurechnenden Teilprüfungen.

- (3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 2 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. <sup>2</sup>Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>3</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

### § 33 Anmelde- und Prüfungsfristen

- (1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu den Teilprüfungen (§ 31 Abs. 2) hat innerhalb einer dreiwöchigen Anmeldefrist zu erfolgen. <sup>2</sup>Die Anmeldefrist dauert im Sommersemester vom 1. bis zum 22. Mai, im Wintersemester vom 1. bis 22. November. <sup>3</sup>Auf den bevorstehenden Beginn der Anmeldefrist weist das Juristische Prüfungsamt die Studierenden durch Vermerk auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Beginn der Anmeldefrist hin.
- (2) Zur Anmeldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der Studierende eines der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Fächer, für die im fraglichen Semester eine Teilprüfung durchgeführt wird, aus.
- (3) Alle Teilprüfungen werden regelmäßig bis zum Ende des dritten Semesters abgelegt.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Studierende muss alle Teilprüfungen spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmalig ablegen. <sup>2</sup>Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen diese Frist, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). <sup>3</sup>Im Falle der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17.

### § 34 Durchführung von Teilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Teilprüfungen i.S.v. § 28 Abs. 2 werden in der Regel studienbegleitend in dafür geeigneten Lehrveranstaltungen abgehalten. <sup>2</sup>Vorbehaltlich abweichender Festsetzungen im Studienplan (§ 8) sind geeignete Lehrveranstaltungen neben den Vorlesungen in den Grundlagenfächern (§ 19) die Übungen für Anfänger (§ 27). <sup>3</sup>Isolierte Teilprüfungen dürfen nur jedes zweite Semester stattfinden und sollen durch eine Konversationsübung vorbereitet werden.
- (2) Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden mindestens sechs Wochen zuvor auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamtes sowie durch ortsüblichen Aushang bekannt gemacht.
- (3) Die Aufgabenstellung wird durch die für die Lehrveranstaltung oder für die isolierte Klausur verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) vorgenommen.

### § 35 Versäumnis und Verhinderung

- (1) Erscheint ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer Aufgabe nicht oder gibt er ohne genügende Entschuldigung eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die betreffende Teilprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Kann ein angemeldeter Prüfungsteilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (§ 17), eine Teilprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, gilt diese Teilprüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Gibt der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Arbeit oder sonstige Aufzeichnungen ab, so hat er eine Verhinderung unverzüglich beim Prüfungsausschuss geltend zu machen.

### § 36 **Bewertung von Prüfungsleistungen und Bekanntmachung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern nach Maßgabe von § 12 festgesetzt.
- (2) Soll eine Prüfungsleistung nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
- (3) <sup>1</sup> Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>2</sup> Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung als nicht bestanden, der andere Prüfer als bestanden und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4 Punkten, dann ist die Aufsichtsarbeit dem Aufgabensteller zur Entscheidung vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup> Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt spätestens zwei Monate nach dem Klausurtermin durch Freischaltung im elektronischen Prüfungssystem bei gleichzeitiger Ermöglichung der Abholung der bewerteten Prüfungsleistung. <sup>2</sup> Auf die bevorstehende Freischaltung weist das Juristische Prüfungsamt die Studierenden durch Vermerk auf der Homepage des Juristischen Prüfungsamts sowie durch ortsüblichen Aushang spätestens am Tag vor Freischaltung hin.

### § 37 **Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup> Eine Teilprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. <sup>2</sup> Fehlversuche im Rahmen einer Zwischenprüfung an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sind anzurechnen. <sup>3</sup> Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach und in einem der drei Hauptfächer zulässig. <sup>4</sup> Das Grundlagenfach kann zu jeder Wiederholungsprüfung durch eine entsprechende Anmeldung innerhalb der Frist nach § 33 Abs. 1 gewechselt werden. <sup>5</sup> Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup> Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils in dem Semester abgelegt werden, das auf die Anfertigung der nicht bestanden oder auf den Termin der als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung folgt. <sup>2</sup> Wird weder die entsprechende Lehrveranstaltung in diesem Zeitraum noch eine isolierte Klausur angeboten, verlängert sich die Frist um ein Semester. <sup>3</sup> Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, der Studierende wechselt vor Beginn des vierten Fachsemesters in ein anderes Studienfach und hat zuvor mindestens eine Teilprüfung bestanden.
- (3) Sämtliche Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis zum Abschluss des fünften Fachsemesters abgelegt werden.
- (4) Zur Wahrung der Fristen nach Abs. 2 und 3 ist gegebenenfalls von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Satz 4 Gebrauch zu machen.
- (5) <sup>1</sup> Überschreitet der Studierende aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Frist nach Abs. 2 oder 3, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Wiederholungsprüfungen als abgelegt und nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). <sup>2</sup> Im Falle der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17. <sup>3</sup> Ein nachgewiesenes Auslandsstudium von bis zu einem Jahr gilt als nicht zu vertretende Verhinderung, ebenso eine Überschreitung der Fristen nach Abs. 2 und 3 im Zuge eines Hochschulwechsels, sofern die Prüfung nach dem Recht der bisherigen Hochschule zu dem Zeitpunkt noch hätte abgelegt werden können, in dem sie in Regensburg tatsächlich abgelegt wird. <sup>4</sup> § 18 gilt entsprechend.

### § 38 **Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.
- (2) <sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Studierende hinsichtlich mindestens einer Teilprüfung alle möglichen Wiederholungsprüfungen abgelegt und nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. <sup>2</sup>Auf Antrag wird dem Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. <sup>3</sup>Die weiteren Rechtsfolgen des endgültigen Nichtbestehens der Zwischenprüfung richten sich nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## 3. Abschnitt Mittelphase

### § 39 **Überblick**

<sup>1</sup>In der Mittelphase sind Vorlesungen nach Maßgabe des § 41 – ggf. mit begleitenden Konversationsübungen nach § 42 – zu besuchen sowie die Fortgeschrittenenübungen zu absolvieren. <sup>2</sup>Während der Mittelphase wird außerdem das Schwerpunktbereichsstudium (§§ 46 ff.) aufgenommen.

### § 40 **Jahresturnus**

<sup>1</sup>Die Veranstaltungen der Mittelphase werden grundsätzlich im Jahresturnus angeboten. <sup>2</sup>Vertiefungsvorlesungen, die im Studienplan vorgesehen sind, finden mindestens alle zwei Jahre statt.

### § 41 **Vorlesungen**

- (1) Im Zivilrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie das Zivilprozessrecht sowie das Zwangsvollstreckungsrecht zum Gegenstand.
- (2) Im Strafrecht haben die Vorlesungen der Mittelphase den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches und das Strafprozessrecht zum Gegenstand.
- (3) Im Öffentlichen Recht haben die Vorlesungen der Mittelphase das Europarecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts, das Kommunalrecht, das Polizei- und Sicherheitsrecht sowie das Baurecht zum Gegenstand.
- (4) Außerdem können Vorlesungen zum Stoff der Grund- und Mittelphase im Studienplan (§ 8) allgemein vorgesehen oder im Einzelfall angeboten werden.

## § 42 **Konversationsübungen**

Zu den in § 41 vorgesehenen Vorlesungen können nach Maßgabe des Studienplans (§ 8) oder mit Zustimmung des die Vorlesung haltenden Dozenten und des Fakultätsrats begleitende Konversationsübungen angeboten werden. Soweit solche Konversationsübungen angeboten werden, ersetzen sie den Übungsanteil (§ 43 Abs. 5 bis 7) der begleiteten Vorlesungen.

## § 43 **Übungen für Fortgeschrittene**

- (1) <sup>1</sup>Die Übungen im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) werden in die Vorlesungen der Mittelphase integriert. <sup>2</sup>Die Übungsleistungen werden durch Vorlesungsabschlussklausuren erbracht; der Studienplan kann für mehrere Vorlesungen auch eine gemeinsame Klausur vorsehen. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 120 und höchstens 180 Minuten. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit und der Klausurtermin sind vom jeweiligen Dozenten spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit per Aushang oder auf seiner Homepage bekannt zu geben.
- (2) Prüfungsorgan ist der Dozent, der die jeweilige Vorlesung mit einer Übungsleistung anbietet.
- (3) <sup>1</sup>Jede Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger in dem jeweiligen Fachgebiet voraus. <sup>2</sup>Die erste im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene erforderliche Vorlesungsabschlussklausur darf frühestens in demjenigen Semester abgelegt werden, das auf das Semester folgt, in dem die jeweilige Übung für Anfänger abgeschlossen worden ist. <sup>3</sup>Diese Voraussetzung muss bei der Teilnahme an jeder der Vorlesungsabschlussklausuren in der Übung für Fortgeschrittene nachgewiesen werden.
- (4) <sup>1</sup>Über die erfolgreiche Teilnahme an einer Vorlesungsabschlussklausur stellt der jeweilige Dozent eine Bescheinigung aus. <sup>2</sup>Ist nach Maßgabe der folgenden Absätze eine Übung bestanden, wird von einem der beteiligten Dozenten auf formlosen Antrag der nach der JAPO für die Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung erforderliche Leistungsnachweis ausgestellt.
- (5) <sup>1</sup>Im Zivilrecht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach § 41 Abs. 1 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. <sup>2</sup>Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn drei Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen bestanden sind.
- (6) <sup>1</sup>Im Strafrecht weist der Studienplan mindestens zwei Vorlesungen nach § 41 Abs. 2 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. <sup>2</sup>Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn eine oder beide Klausuren bestanden sind und insgesamt mindestens 8 Punkte erzielt wurden.
- (7) <sup>1</sup>Im Öffentlichen Recht weist der Studienplan mindestens vier Vorlesungen nach § 41 Abs. 3 aus, in denen eine Abschlussklausur angeboten wird. <sup>2</sup>Die Übung umfasst in jeder dieser Vorlesungen einen Anteil von 0,5 SWS und ist bestanden, wenn zwei Klausuren zu verschiedenen Vorlesungen bestanden sind.
- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Klausuren sind spätestens zwei Monate nach dem Klausurtermin dadurch bekannt zu geben, dass die Abholung der bewerteten Leistung ermöglicht wird.
- (9) <sup>1</sup>Über die Anerkennung anderer inländischer oder ausländischer Leistungsnachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 JAPO entscheidet der Dekan (§ 10 Abs. 7). <sup>2</sup>An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen erkennt der Dekan (§ 10 Abs. 7) auf Antrag als Übungsleistungen nach Abs. 1 bis 4 an, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

## 4. Abschnitt Wiederholungsphase

### § 44 Examensvertiefung

<sup>1</sup>Die Regensburger Examensvertiefung (REX) wiederholt den gesamten Stoff der Pflichtfächer systematisch und fallbezogen und bereitet damit gezielt auf die Erste Juristische Staatsprüfung vor. <sup>2</sup>Sie ist auf ein Jahr angelegt und besteht aus Vorlesungen, die durch Konversationsübungen in der vorlesungsfreien Zeit und andere Veranstaltungen ergänzt werden; ihre Einzelheiten regelt der Studienplan (§ 8). <sup>3</sup>Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

### § 45 Examensklausurenkurs

<sup>1</sup>Der Examensklausurenkurs bereitet in Form einer Übung anhand von Klausuren auf Examensniveau auf die Klausuren der Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. <sup>2</sup>Er sollte mindestens zwei Semester lang regelmäßig besucht werden und umfasst auch Termine in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>3</sup>Der Einstieg ist in jedem Semester möglich.

## 5. Abschnitt Das Schwerpunktbereichsstudium

### Titel 1 Allgemeine Vorschriften

#### § 46 Inhalte und Ziele des Schwerpunktbereichsstudiums

- (1) Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet nach Maßgabe folgender Vorschriften Schwerpunktbereiche an.
- (2) <sup>1</sup>Im Schwerpunktbereichsstudium sollen die juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem bestimmten Bereich exemplarisch vertieft werden. <sup>2</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium führt in besonderer Weise an das wissenschaftliche Arbeiten heran. <sup>3</sup>Es bereitet auf die Juristische Universitätsprüfung vor.
- (3) <sup>1</sup>In der Juristischen Universitätsprüfung sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie ihre juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich exemplarisch vertieft haben und in diesem Bereich wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>2</sup>Themenwahl und Schwierigkeitsgrad der Prüfung sollen einem juristischen Studium von acht Semestern einschließlich eines Schwerpunktbereichsstudiums von in der Regel vier Semestern im Umfang von 16 bis 20 Semesterwochenstunden entsprechen. <sup>3</sup>Überblick über das Recht, juristisches Verständnis und Fähigkeit zu methodischem Arbeiten sollen im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen. <sup>4</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium darf höchstens zu 50 v. H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen.
- (4) <sup>1</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Schwerpunktbereiche mit den folgenden Inhalten an:
  1. Grundlagen der modernen Rechtsordnung: Verfassungs-, Privatrechts- und Strafrechtsgeschichte sowie Rechtsphilosophie
  2. Unternehmensrecht: Kapitalgesellschaftsrecht und nach Wahl entweder (1) Einkommen- und Unternehmenssteuerrecht oder (2) Kollektives Arbeitsrecht oder (3) Unternehmenssanierung, insbesondere Insolvenzrecht, oder (4) Gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung sowie Wettbewerbs- und Leistungsschutz

3. Immobilienrecht: Immobilienbezogenes Vertragsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Kreditsicherungsrecht, Öffentliches Wirtschafts- und Planungsrecht
4. Gesundheits- und Medizinrecht: Sozialrecht, Recht des Gesundheitswesens, Medizinrecht, Medizinstrafrecht, rechtsethische Grundlagen des Medizinrechts
5. Deutsche und internationale Zivilrechtspflege: Internationales Privatrecht, Internationales und Europäisches Zivilprozessrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit (FamFG) und nach Wahl entweder (1) Rechtsvergleichung und Vertiefung im deutschen Zivilprozessrecht oder (2) Vertragsgestaltung im Familien- und Erbrecht und Vertiefung im Familien- und Erbrecht
6. Strafrecht in der modernen Gesellschaft: Kriminologie, Strafverteidigung, Jugendstrafrecht, Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Rechtsphilosophie
7. Recht der Informationsgesellschaft: E-Commerce-Recht, Wettbewerbsrecht, Recht des geistigen Eigentums, Telekommunikations- und Medienrecht, Datenschutzrecht sowie Völkerrecht der Informationsgesellschaft
8. Europäisches und internationales Recht: Europäisches und vergleichendes (insbesondere mittel- und osteuropäisches) Verfassungsrecht sowie Recht Mittel- und Osteuropas im europäischen Integrationsprozess; Europäisches Binnenmarktrecht; Völker- und Völkerstrafrecht

<sup>2</sup>Die in den Schwerpunktbereichen im Einzelnen zu besuchenden Lehrveranstaltungen legt der Studienplan für das Schwerpunktbereichsstudium (§ 8) fest.

#### **§ 47 Aufbau des Schwerpunktbereichsstudiums**

- (1) <sup>1</sup>Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 bis 20 Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Es gliedert sich nach Maßgabe der Studienpläne (§ 46 Abs. 4 Satz 2) in Vorlesungen, Konversationsübungen und zwei Seminare. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, je nach Angebot der Fakultät zusätzliche Veranstaltungen zu besuchen, bleibt unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Die Veranstaltungen werden so angeboten, dass das Schwerpunktbereichsstudium im fünften Fachsemester begonnen und innerhalb von vier Semestern bis auf die mündliche Prüfung abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Der Einstieg in das Schwerpunktbereichsstudium ist in jedem Semester möglich.
- (3) <sup>1</sup>Während des Schwerpunktbereichsstudiums haben die Studierenden zwei Seminare erfolgreich zu absolvieren, über welche die jeweiligen Veranstalter einen schriftlichen Leistungsnachweis mit Begründung ausstellen. <sup>2</sup>Die Seminarleistung umfasst im vorbereitenden Seminar eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vom Seminarleiter bestimmten Thema, ein mündliches Referat über dasselbe Thema sowie die Mitarbeit in den Seminarstunden. <sup>3</sup>In dem Seminar, mit dem die Studienarbeit verbunden ist, besteht die mit einem Leistungsnachweis zu benotende Seminarleistung ausschließlich aus einem mündlichen Referat über das Thema der Studienarbeit und der Mitarbeit in den Seminarstunden.

#### **§ 48 Allgemeine Voraussetzungen**

##### **für das Studium im Schwerpunktbereich**

Am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen und Prüfungsleistungen ablegen kann nur, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt,

2. in dem Semester, in dem er am Studium im Schwerpunktbereich teilnehmen oder eine Prüfungsleistung ablegen will, im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Regensburg immatrikuliert ist,
3. die Zwischenprüfung bestanden hat und
4. weder die Erste Juristische Staatsprüfung noch die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

#### **§ 49 Zulassung zu einem Schwerpunktbereich**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur Teilnahme am Studium in einem Schwerpunktbereich. <sup>2</sup>Die Zulassung bewirkt einen Anspruch auf Ablegung der Prüfungsleistungen (§ 51 Abs. 1) in dem gewählten Schwerpunktbereich. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Seminar und Prüfung durch einen bestimmten Prüfer besteht nicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Antragsfrist beginnt jeweils am ersten Tag der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Sie endet im Wintersemester am 30. November und im Sommersemester am 31. Mai. <sup>3</sup>Außerhalb der Antragsfrist kann der Prüfungsausschuss Anträge annehmen und bescheiden, wenn dadurch die Verteilung nach Abs. 5 nicht beeinträchtigt wird.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag erfolgt grundsätzlich über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. <sup>2</sup>Er enthält die Wahl eines Schwerpunktbereichs und im Schwerpunktbereich 2 und 5 zusätzlich die Wahl eines der Teilgebiete. <sup>3</sup>Erfolgt der Antrag ausnahmsweise auf anderem Wege, sind dem Prüfungsamt innerhalb der Antragsfrist nach Abs. 2 Nachweise oder Erklärungen über das Vorliegen der in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen vorzulegen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in § 48 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen nach Abs. 3 nicht vollständig sind oder
  3. nach Maßgabe von Abs. 5 kein Platz im gewählten Schwerpunktbereich verfügbar ist.<sup>2</sup>Erfolgt bis zum Ende der Vorlesungszeit keine Versagung, gilt der Kandidat als zugelassen.
- (5) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Schwerpunktbereich die Anzahl der nach Abs. 6 verfügbaren Plätze, so erfolgt die Zulassung anhand der in der Zwischenprüfung erzielten Gesamtpunktzahl. <sup>2</sup>Wer zu dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich nicht zugelassen wird, wird vom Prüfungsamt informiert und kann binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe der Zulassungsversagung eine neue Wahl nach Abs. 3 treffen. <sup>3</sup>Die Möglichkeit, in einem späteren Semester erneut einen neuen Antrag nach Abs. 1 für den ursprünglich gewünschten Schwerpunktbereich zu stellen, bleibt unberührt; für den neuen Antrag gilt Satz 1 ohne Einschränkung.



- (6) <sup>1</sup>Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität eines Schwerpunktbereichs berechnet sich nach seiner in den beiden Folgesemestern zur Verfügung stehenden Anzahl von Seminarplätzen. <sup>2</sup>Dabei sind für jedes Seminar eines Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) zwanzig Seminarplätze anzusetzen. <sup>3</sup>Soweit Seminare thematisch mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, sind die Plätze dieser Seminare anteilig auf die verschiedenen Schwerpunktbereiche aufzuteilen; bleiben in einem dieser Schwerpunktbereiche Plätze unbesetzt, stehen sie für Bewerber aus den anderen Schwerpunktbereichen zur Verfügung. <sup>4</sup>Reicht die nach diesen Maßgaben zur Verfügung stehende Gesamtkapazität aller Schwerpunktbereiche in einem Semester nicht aus, um jeden Antragsteller nach Maßgabe der vorstehenden Absätze in einen Schwerpunktbereich aufzunehmen, erhöht sich die Aufnahmekapazität in den Seminaren eines jeden Hochschullehrers (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) so lange um einen Platz, bis die Anzahl der Seminarplätze für alle Antragsteller ausreicht.

### **§ 50 Wechsel des Schwerpunktbereichs**

<sup>1</sup>Nach erfolgter Zulassung zum Schwerpunktbereich kann die Wahl des Schwerpunktbereichs bis zur Ausgabe des Themas für die Studienarbeit (§ 57 Abs. 2) durch einen weiteren Antrag nach § 49 einmal geändert werden. <sup>2</sup>Wurde die Studienarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder als nicht abgelegt, ist ein weiterer Wechsel möglich.

### **§ 51 Gegenstand und Zeitraum der Prüfung**

- (1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit (Studienarbeit) und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung.
- (2) <sup>1</sup>Die Studienarbeit wird mit einem Seminar verbunden und in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem sechsten Fachsemester angefertigt. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird in der Regel im neunten Fachsemester abgelegt. <sup>3</sup>Von den Regelterminen für die Erstablegung nach Sätzen 1 und 2 dürfen die Studierenden um höchstens vier Semester abweichen; anderenfalls gelten noch nicht erbrachte Prüfungsleistungen als mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) abgelegt, es sei denn, dass der Kandidat die Gründe für das Versäumen der Frist nicht zu vertreten hat (§ 17).

### **§ 52 Prüfungsorgan**

<sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist der Prüfungsausschuss (§ 10) zuständig.

### **§ 53 Prüfer**

- (1) Prüfer sind die Professoren (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG) der Fakultät für Rechtswissenschaft.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann andere nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme der Juristischen Universitätsprüfung befugte Personen zu Prüfern bestellen. <sup>2</sup>Die Bestellung kann für einen bestimmten Schwerpunktbereich oder mehrere bestimmte Schwerpunktbereiche erfolgen und sich auf die mündliche Prüfung oder auf die Zweitbewertung von Studienarbeiten beschränken.

## § 54 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen (§ 51 Abs. 1), die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können jeweils einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Wiederholung einer Studienleistung muss zum nächsten möglichen Termin nach der Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses beantragt werden. <sup>2</sup>Im Fall der nicht zu vertretenden Verhinderung gilt § 17. <sup>3</sup>Im Übrigen wird die Frist durch Beurlaubung und Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>4</sup>Wird die Frist versäumt, ist eine Wiederholung ausgeschlossen.
- (3) Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nur nach Maßgabe von § 69 möglich.
- (4) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung wiederholt, zählt das bessere Ergebnis. <sup>2</sup>Stimmen die Ergebnisse überein, zählt das frühere Ergebnis.

## Titel 2 Die Studienarbeit

### § 55 Vorbereitende Seminarteilnahme

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Studienarbeit setzt voraus, dass der Bewerber zuvor vorbereitend an einem Seminar teilgenommen und mindestens die Note „ausreichend“ (§ 12) erzielt hat. <sup>2</sup>Das Seminar muss nicht zu dem von dem Bewerber gewählten Schwerpunktbereich gehören; die Teilnahme an einem Seminar ist auch vor der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach § 49 Abs. 1 zulässig.
- (2) Für die Zulassung zur vorbereitenden Teilnahme an einem Seminar gilt § 49 Abs. 1 bis 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zu einem Seminar im Sinne von Abs. 1 ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die der Vorlesungszeit der Seminarteilnahme vorausgeht.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt im Einvernehmen mit dem Seminarveranstalter fest, wie viele der zwanzig Plätze mindestens für Bewerber i. S. v. Abs. 1 zur Verfügung stehen sollen. <sup>2</sup>Übersteigt die Zahl der Anmeldungen zur vorbereitenden Teilnahme an einem Seminar die Anzahl der dafür tatsächlich vorhandenen Plätze, so sind zunächst Bewerber zuzulassen, die bereits nach § 49 zu dem Schwerpunktbereich des Seminars zugelassen sind. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 49 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht für das Seminar zugelassene Bewerber zunächst auf freie Plätze in anderen Seminaren desselben Schwerpunktbereichs zu verteilen und nur hilfsweise auf Seminare anderer Schwerpunktbereiche zu verweisen sind. <sup>4</sup>Übersteigt die Anzahl der nach Satz 2 bevorzugt zu berücksichtigenden Bewerber die in einem Schwerpunktbereich zur Verfügung stehende Zahl von Seminarplätzen, so sind die beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis alle bereits zu dem Schwerpunktbereich zugelassenen Bewerber einen Platz erhalten; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. <sup>5</sup>§ 49 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben an die Teilnehmer im Sinne von Abs. 1 vergibt der Seminarveranstalter als Aufgabensteller, der auch den Bearbeitungszeitraum und sonstige technische Einzelheiten festlegt.

- (6) <sup>1</sup>Über die Seminarleistung ist vom Aufgabensteller bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit ein benoteter Leistungsnachweis auszustellen. <sup>2</sup>Sofern die Leistung eines Seminarteilnehmers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird, gibt der Aufgabensteller dem Teilnehmer dies möglichst frühzeitig, spätestens am zweiten Montag nach dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Seminar stattfindet, bekannt. <sup>3</sup>Im Übrigen gibt er die Bewertung so rechtzeitig bekannt, dass der Teilnehmer das Bestehen des vorbereitenden Seminars bei der Abgabe seiner Studienarbeit nachweisen kann,; er teilt die Bewertung gleichzeitig auch dem Prüfungsamt mit.

### § 56 Zulassung zur Studienarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Studienarbeit ist in der Vorlesungszeit zu beantragen, die dem Termin zur Ausgabe der Aufgabe vorausgeht. <sup>2</sup> § 49 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt jedes Semester zu Beginn der Vorlesungszeit
1. nach Maßgabe von § 58 Abs. 1 und 2 mindestens drei Termine für die Ausgabe der Aufgaben mit zugehörigen Terminen für die Abgabe der Studienarbeiten
  2. in Absprache mit den Prüfern nach § 53 die Aufgabensteller und die Seminare, die für jeden Schwerpunktbereich zur Wahl stehen und mit denen die Studienarbeiten verbunden sind.
- <sup>2</sup>Die Festsetzungen nach Satz 1 werden jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit durch Aushang sowie in anderer geeigneter Form bekannt gemacht.
- (3) In dem Zulassungsantrag sind der Schwerpunktbereich, in dem der Kandidat zugelassen ist oder zugelassen werden möchte, das gewünschte Seminar und ein Termin für die Ausgabe der Studienarbeit anzugeben.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses versagt die Zulassung, wenn der Antrag den Anforderungen der Abs. 1 und 3 sowie des § 48 und des § 55 Abs. 1 nicht genügt oder der Kandidat nicht zum angegebenen Schwerpunktbereich zugelassen wird. <sup>2</sup>Im Übrigen teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit mit, welchem Seminar das Thema seiner Studienarbeit zugeordnet sein wird. <sup>3</sup>Damit gilt der Kandidat vorbehaltlich eines noch ausstehenden Nachweises der Voraussetzung nach § 55 Abs. 1 als zugelassen.
- (5) <sup>1</sup>Auf Antrag wird der Antrag auf Zulassung zur Studienarbeit als Antrag auf Zulassung zum vorbereitenden Seminar (§ 55 Abs. 1) behandelt, wenn in einem vorangegangenen vorbereitenden Seminar nicht mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>2</sup>Im Übrigen ist eine Umdeutung ausgeschlossen.

### § 57 Zuweisung der Aufgabe

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt in jedem Semester eine Frist fest, innerhalb derer die Aufgabensteller die benötigte Anzahl von Aufgaben im Prüfungsamt einzureichen und geeignete weitere Prüfer zu benennen haben.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss weist jedem Kandidaten eine Aufgabe aus seinem Schwerpunktbereich zu. <sup>2</sup>Einem Kandidaten darf nicht mehrfach dasselbe Thema zur Bearbeitung gestellt werden.

- (3) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Studienarbeit in einem bestimmten Seminar oder in einem ganzen Schwerpunktbereich die dafür vorhandene Kapazität, so sind Bewerber, die bereits nach § 49 zu dem Schwerpunktbereich zugelassen oder in ihm eine Studienarbeit bereits einmal nicht bestanden haben, bevorzugt zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Für ihre Aufnahme in das gewünschte Seminar gilt § 49 Abs. 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass Bewerber, die keine Aufgabe in dem gewünschten Seminar zugewiesen bekommen, eine Aufgabe aus einem anderen Seminar desselben Schwerpunktbereichs mit freien Kapazitäten erhalten. <sup>3</sup>Reicht die Kapazität aller Seminare eines Schwerpunktbereichs nicht aus, um allen nach Satz 1 bevorzugt zu berücksichtigenden Bewerbern eine Studienarbeit zuzuweisen, sind die beteiligten Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) verpflichtet, die Aufnahmekapazität ihrer Seminare anteilig zu erhöhen, bis all diesen Bewerbern eine Studienarbeit zugewiesen werden kann; das gilt nicht für entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren. <sup>4</sup>Andere Bewerber werden nur aufgenommen, soweit nach Anwendung von Satz 1 und 2 noch Plätze für eine Studienarbeit in dem Wunschseminar vorhanden sind; für sie gilt § 49 Abs. 5 entsprechend. <sup>5</sup>§ 49 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

### § 58 Bearbeitungsfrist; Ausgabe und Abgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Frist zur Bearbeitung der Aufgabe beträgt vier Wochen. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Aufgabe. <sup>3</sup>Sie endet an demselben Wochentag der vierten darauf folgenden Woche. <sup>4</sup>Weder der Termin zur Ausgabe der Aufgabe noch der Termin zur Abgabe der Studienarbeit dürfen auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen gesetzlichen Feiertag fallen.
- (2) <sup>1</sup>Die Termine zur Ausgabe der Aufgabe und zur Abgabe der Studienarbeit liegen grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Termine während der Vorlesungszeit festsetzen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Ausgabe sowie der Abgabe der Studienarbeit. <sup>2</sup>Diese Festsetzungen werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Ausgabetermin bekannt gegeben.
- (4) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist als maschinenschriftlicher Ausdruck in zwei Exemplaren abzugeben. <sup>2</sup>Zusammen mit den Festsetzungen nach § 56 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass und wie die Arbeit zusätzlich als Datei abzugeben ist. <sup>3</sup>Ebenso kann er bestimmen, dass nur ein Exemplar abzugeben ist.

### § 59 Ordnungsgemäße Anfertigung der Studienarbeit

- <sup>1</sup>Der Kandidat hat schriftlich zu erklären, dass er die Studienarbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, bezeichnet hat. <sup>2</sup>Die unterschriebene Erklärung ist der Studienarbeit beizufügen.

### § 60 Bewertung und Bekanntgabe

- (1) <sup>1</sup>Die Studienarbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren Prüfer selbständig zu bewerten. <sup>2</sup>Der weitere Prüfer soll ein Professor i.S.v. § 53 Abs. 1 sein. <sup>3</sup>Weichen Erst- und Zweitbewertung in der Frage, ob die Studienarbeit mit mindestens „ausreichend“ oder mit schlechter als „ausreichend“ zu bewerten ist, oder um mehr als drei Notenpunkte voneinander ab, beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Prüfer mit einem Stichentscheid, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf drei Punkte annähern können.

<sup>4</sup>Weichen Erst- und Zweitbewertung um höchstens drei Notenpunkte voneinander ab, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen.

- (2) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt gibt die Bewertung durch Freischaltung im elektronischen Prüfungssystem bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe soll am ersten Montag des Monats April bzw. des Monats September erfolgen. <sup>3</sup>Wird die Arbeit schlechter als mit „ausreichend“ bewertet, soll das Prüfungsamt dies bereits nach Vorliegen beider Bewertungen bekannt geben und eine nachträgliche Anmeldung zur Wiederholung der Studienarbeit im folgenden Semester ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienarbeit und die zugehörigen Voten können innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Note eingesehen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewährt weiter gehende Akteneinsicht, soweit dies nach Art. 29 Abs. 1 BayVwVfG erforderlich ist.

### § 61 Rücktritt und Säumnis

- (1) Nach Ablauf der Antragsfrist nach § 49 Abs. 2 ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Studienarbeit zu spät oder nicht abgegeben, wird die Leistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, selbst wenn die Aufgabe gar nicht in Empfang genommen wurde. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Verspätung oder die Nichtabgabe nicht zu vertreten hat (§ 17). <sup>3</sup>Beträgt eine entschuldigte Verspätung höchstens drei Tage, gilt die Studienarbeit als rechtzeitig abgegeben. <sup>4</sup>In allen anderen Fällen der entschuldigten Verhinderung gilt die Leistung als nicht abgelegt.

### § 62 Anerkennung von Vor- und Prüfungsleistungen

- (1) Der Prüfungsausschuss erkennt auf Antrag eine Leistung, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden ist, als Seminarleistung (§ 55) an, wenn sie gleichwertig und – unbeschadet der Regelung in § 18 - nicht älter als drei Jahre ist.
- (2) <sup>1</sup>Als Studienarbeit wird auf Antrag eine Leistung anerkannt, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang erbracht worden ist, wenn sie sich einem der Schwerpunktbereiche zuordnen lässt, – unbeschadet der Regelung in § 18 - nicht älter als zwei Jahre und gleichwertig ist. <sup>2</sup>Eine Bejahung der Gleichwertigkeit ist ausgeschlossen, wenn die Leistung an einer anderen Hochschule erbracht wurde, deren Ordnung nicht neben einem ersten oder vorbereitenden Seminar zusätzlich eine Studienarbeit vorsieht; in solchen Fällen kann die Leistung nur nach Abs. 1 anerkannt werden. <sup>3</sup>Soweit die Note nicht nach § 12 gebildet wurde, rechnet der Prüfungsausschuss die Note um.

## Titel 3 Die abschließende mündliche Prüfung

### § 63 Inhalt und Umfang

<sup>1</sup>Die abschließende mündliche Prüfung (mündliche Universitätsprüfung) erstreckt sich auf alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs, in dem die Studienarbeit angefertigt wurde. <sup>2</sup>Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Prüfungsdauer zwischen zehn und fünfzehn Minuten pro Prüfer vorzusehen. <sup>3</sup>Mehr als vier Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

### § 64 Zeitpunkt der mündlichen Universitätsprüfung

<sup>1</sup>Mündliche Universitätsprüfungen werden in der Regel in den Monaten Mai und November durchgeführt. <sup>2</sup>Es wird empfohlen, die mündliche Universitätsprüfung und den mündlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung in demselben Semester abzulegen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume mindestens drei Monate im Voraus fest und macht sie unverzüglich bekannt.

### § 65 Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Zulassung zur mündlichen Universitätsprüfung.
- (2) <sup>1</sup>Zugelassen wird, wer
  1. die Studienarbeit abgelegt hat,
  2. einen Seminarvortrag über den Inhalt seiner Studienarbeit gehalten und im zugehörigen Seminar mitgearbeitet hat und
  3. die allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen nach § 48 erfüllt.

<sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt die beizubringenden Unterlagen.<sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung. <sup>4</sup>Die Frist zur Ladung beträgt vier Wochen; der Antragsteller kann auf ihre Einhaltung verzichten. <sup>5</sup>Die Ladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege in Textform. <sup>6</sup>Wer an dem Seminar im Sinne von Satz 1 Nr. 2 nicht teilgenommen hat, muss in einem weiteren Seminar alle Leistungen nach § 7 Abs. 6 erbringen; das Ergebnis der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt. <sup>7</sup>Hat der Kandidat die Gründe für seine Säumnis nicht zu vertreten (§ 17), so räumt ihm der Aufgabensteller der Studienarbeit die Möglichkeit ein, alsbald nach Wegfall der Verhinderung die ausstehenden Leistungen nachzuholen.

- (3) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 für die mündlichen Universitätsprüfungen im Mai ist im Monat Februar, für die mündlichen Prüfungen im November im Monat August zu stellen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine andere Antragsfrist festsetzen, die er mindestens drei Wochen vor ihrem Beginn und vor Beginn der Fristen nach Satz 1 bekanntmachen muss. <sup>3</sup>§ 49 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Der Antrag nach Abs. 1 kann bereits vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Studienarbeit gestellt werden. <sup>2</sup>Für den Antrag gilt § 49 Abs. 3 Sätze 1 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass dem Prüfungsamt stets innerhalb der Antragsfrist ein Nachweis über die Leistung nach Abs. 2 Nr. 2 beizufügen ist. <sup>4</sup>Soweit erforderliche Nachweise nicht rechtzeitig vorliegen, sind sie unverzüglich nachzureichen.

### § 66 Prüfungskommission; Durchführung der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern besteht, und bestimmt den Vorsitzenden. <sup>2</sup>Mindestens ein Mitglied muss Professor im Sinne von § 53 Abs. 1 sein.
- (2) <sup>1</sup>Beide Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein und erhalten für jeden Prüfling jeweils etwa die Hälfte der Gesamtprüfungszeit. <sup>2</sup>Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine Einzelnote erteilt; das arithmetische Mittel beider Noten bis zur zweiten Dezimalstelle bildet die Gesamtnote der mündlichen Prüfung.

- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsteilnehmer dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. <sup>2</sup>Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende leitet die mündliche Prüfung. <sup>2</sup>Er sorgt für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der Ordnung. <sup>3</sup>Er soll Studierende der Rechtswissenschaft und kann in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. <sup>4</sup>Zuhörer, die den Anordnungen des Vorsitzenden keine Folge leisten, können aus dem Prüfungsraum verwiesen werden. <sup>5</sup>Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.

### § 67 Rücktritt und Säumnis

- (1) Nach dem Ablauf der Antragsfrist nach § 65 Abs. 3 ist ein Rücktritt ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Wird die mündliche Prüfung ganz oder teilweise versäumt, wird sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. <sup>2</sup>Das gilt nicht, wenn der Kandidat die Gründe für die Säumnis nicht zu vertreten hat (§ 17).

### § 68 Prüfungsgesamtnote

- (1) <sup>1</sup>Nach der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest. <sup>2</sup>Sie errechnet sich aus der Summe der doppelten Gesamtnote der Studienarbeit und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch drei bis zur zweiten Dezimalstelle ohne weitere Rundung. <sup>3</sup>Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00 Punkte).
- (2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt die Gesamtnote der mündlichen Prüfung und deren Punktwert sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Punktwert am Schluss der mündlichen Prüfung bekannt. <sup>2</sup>Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

### § 69 Freiversuch und Notenverbesserung

- (1) Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, die mündliche Universitätsprüfung erstmals ablegt und die Prüfung nicht besteht, dessen mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, die mündliche Universitätsprüfung erstmals ablegt und besteht, kann die mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. <sup>2</sup>Für den Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gilt § 54 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind, soweit erforderlich, nachzuweisen.

## **Titel 4 Prüfungsbescheinigung**

### **§ 70 Prüfungsbescheinigung**

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt den Prüfungsteilnehmern, die die Juristische Universitätsprüfung bestanden haben, eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs sowie die Noten der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit, der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind.
- (2) Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies schriftlich bekannt.
- (3) <sup>1</sup>Das Juristische Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Staatsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. <sup>2</sup>Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

## **Teil 3 - Zusatzausbildungen**

### **§ 71 Zusatzausbildungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die Zusatzausbildung „Unternehmenssanierung“ an. <sup>2</sup>Sie wird durch die Prüfungsordnung für die Zusatzausbildung für Juristen und Wirtschaftswissenschaftler an der Universität Regensburg in Unternehmenssanierung vom 3. Oktober 1989 (KWMBL. II S. 411) in der jeweils geltenden Fassung geregelt und mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet ein ostwissenschaftliches Begleitstudium für Juristen an. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der Ordnung über den Erwerb des Studienzertifikats Osteuropäisches Recht an der Universität Regensburg vom 13. August 2003 beteiligt sie sich an einer Zusatzausbildung in Osteuropäischem Recht, die in Zusammenarbeit mit weiteren Universitäten angeboten wird.



## Teil 4

### § 72 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie fasst die bisherige Studienordnung vom 28. Februar 2005 i.d.F. der Änderungssatzung vom 8. Februar 2007 mit der bisherigen Zwischenprüfungsordnung vom 28. Juli 2004 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27. November 2006 und der Studien- und Prüfungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium vom 6. März 2007 zusammen und ersetzt sie, ohne den Studienablauf und die vorgesehenen Leistungsnachweise und Hochschulprüfungen zu verändern. <sup>3</sup>§ 27 Abs. 3 gilt nur für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2007/2008 oder später aufnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die Studienordnung vom 28. Februar 2005 i.d.F. der Änderungssatzung vom 8. Februar 2007, die Zwischenprüfungsordnung vom 28. Juli 2004 i.d.F. der Änderungssatzung vom 27. November 2006 und die Schwerpunktbereichsordnung vom 11. November 2004 bzw. die Schwerpunktbereichsordnung vom 8. Februar 2007 außer Kraft. <sup>2</sup>Die Schwerpunktbereichsordnung vom 11. November 2004 und die §§ 27 bis 29 der Studienordnung in der Fassung vom 28. Februar 2005 gelten jedoch weiter für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft spätestens im Sommersemester 2005 aufgenommen haben und sich spätestens im Wintersemester 2007/2008 für ein erstes Seminar nach diesen Vorschriften anmelden, sofern sie nicht vor Ausgabe der Studienarbeit einen Antrag auf Anwendung dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Prüfungsamt stellen.

## LITERATUR FÜR STUDIENINTERESSIERTE UND ERSTSEMESTER

An der Universität wird anders als noch in der Schule vom jeweiligen Dozenten kein bestimmtes Lehrbuch „vorgeschrieben“; es werden lediglich diverse Empfehlungen ausgesprochen – Aufgabe des Studierenden ist es dann, aus der Vielzahl der existierenden Bücher die für ihn selbst am besten geeignete Lektüre herauszusuchen. Die hier aufgeführten Literaturhinweise sollen daher nur eine kleine Einstiegshilfe für Studieninteressierte und für unsere Erstsemester sein und einen (unvollständigen) Überblick über existierende Einführungsliteratur geben. Keineswegs sollen *all* diese Bücher im ersten Semester gelesen oder auch nur gekauft werden! Generell empfiehlt es sich, vor dem Kauf eines Buches zunächst im Lesesaal der Universitäts- oder Fakultätsbibliothek oder auch in einer Buchhandlung verschiedene Bücher zu dem gewünschten Themenkomplex anzulesen, um herauszufinden, ob man mit Sprache, Stil und Darstellungsweise des Werkes zurechtkommt. Der Standort von Büchern in unseren Präsenzbibliotheken kann dem [Regensburger Katalog](#) entnommen werden.

Diese Liste enthält nur Bücher, die bei der Entscheidungsfindung helfen sollen, ob Jura das richtige Studienfach ist, ferner Bücher zu Organisation und Planung des Studiums sowie Bücher die sich allgemein der Falllösungstechnik, dem juristischen Stil und der Methodenlehre widmen. Literatur zur Wissensvermittlung in den einzelnen Rechtsgebieten entnehmen Sie bitte den Ankündigungen zur entsprechenden Lehrveranstaltung auf den Internetseiten des jeweiligen Lehrstuhls oder dem Kommentierten Vorlesungsverzeichnis; des Weiteren geben die Dozenten in ihren Veranstaltungen Empfehlungen.

### **Entscheidungsfindung: Ist Jura das Richtige für mich?**

**Christof Gramm, Heinrich A. Wolff: Jura – erfolgreich studieren. Für Schüler und Studenten.**

5. Auflage, 2008

12,00 EUR

*Das Buch bietet Ratschläge und Tipps für alle, die sich für das Jurastudium interessieren oder sich bereits dafür entschieden haben. Es vermittelt ein realitätsnahes Bild von Studienverlauf und Berufsmöglichkeiten und enthält einen Eignungstest, der als Entscheidungsgrundlage für oder gegen ein Jurastudium genutzt werden kann.*

**Uwe Wesel: Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen.**

Frankfurt am Main, 8. Auflage 2007

24,95 EUR

*Ein Standardwerk für Juristen und Nichtjuristen, das unterhaltsam, pointiert und kurzweilig in die Grundbegriffe des deutschen Rechts einführt. Es gibt Kapitel zu allen wichtigen Rechtsgebieten: Staats- und Verwaltungsrecht, Privatrecht und Strafrecht. Da das Buch auch für juristische Laien gut verständlich ist, ist es nicht nur Erstsemestern zu empfehlen, sondern kann auch bei der Entscheidungsfindung für oder gegen ein Jura-Studium helfen.*

**Jura-Studium allgemein****Norman M. Spreng/ Stefan Dietrich: Studien- und Karriere-Ratgeber für Juristen – Studium, Referendariat, Beruf**

Berlin/ Heidelberg 2006

19, 95 EUR

*Der Ratgeber gibt im Kapitel „Studium“ einen guten Überblick sowohl über diverse Fragen des allgemeinen Studienalltags wie Hochschulwahl, Finanzierung des Studiums oder Auslandsstudium, als auch über Fragen speziell des Jura-Studiums wie die verschiedenen Veranstaltungsarten, Examensvorbereitung und Weiterbildungsmöglichkeiten. Durch die zusätzliche umfassende Darstellung des Referendariats und der unterschiedlichen juristischen Berufe gewinnt man einen guten Überblick über das, was einen in Studium und Referendariat erwartet und welche beruflichen Perspektiven das Studium eröffnet. Interessant ist auch die Sammlung einer Vielzahl brauchbarer Internet-Links am Ende des Buches.*

**Barbara Lange: Jurastudium erfolgreich. Planung – Lernstrategie - Zeitmanagement**

6. Aufl., Köln, Berlin, München 2010

*Enthält eine umfassende und speziell auf das Jurastudium zugeschnittene Anleitung zur Studienplanung, zum Lernverhalten und zum Zeitmanagement – sowohl für Anfänger als auch für Fortgeschrittene. Der Leser findet etwa Vorschläge für die Erstellung von Lernplänen, Ausführungen zur Lernpsychologie oder eine Anleitung zum effizienten Lernen mit Karteikarten.*

## **Falllösungstechnik, Stil und Methodenlehre**

### **Peter J. Tettinger / Thomas Mann: Einführung in die juristische Arbeitstechnik**

4. Auflage, München 2009

23,50 EUR

*Gibt zuerst allgemeine arbeitstechnische Hinweise für das juristische Studium, wie etwa Sinn (und Unsinn) universitärer Lehrveranstaltungen oder die Benutzung von Bibliotheken. Sodann bietet der Autor eine umfassende Darstellung der Basismaterialien juristischer Arbeit (Gesetz, Rechtsprechung, Literatur), gefolgt von ausführlichen Hinweisen zur Erstellung aller Formen schriftlicher Arbeiten (Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Dissertation).*

### **Roland Schimmel: Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren**

9. Auflage, 2010

17,90 EUR

*Zum erfolgreichen Absolvieren des Jurastudiums benötigt man nicht nur das entsprechende juristische Wissen, sondern man muss auch den in jeder Klausur des Referendarexamens anzuwendenden Gutachtenstil beherrschen. Dieses Werk bietet eine umfassende Anleitung zum Gutachtenstil mit zahlreichen Formulierungsbeispielen. In einem ausführlichen Fehlerkapitel wird außerdem anschaulich und mit einprägsamen Beispielen gezeigt, wie man es nicht machen sollte.*

### **Brian Valerius: Einführung in den Gutachtenstil, 15 Klausuren zum Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht**

3. Auflage 2009

19,95 EUR

*Das Buch bietet zunächst eine allgemeine Einführung in den Gutachtenstil, sodann spezielle Tipps und ausformulierte Klausuren zu allen drei Rechtsgebieten. Die Klausuren beschränken sich inhaltlich auf den Stoff der Vorlesungen der ersten beiden Semester, so dass das Werk besonders gut für Anfänger geeignet ist.*

### **B. Sharon Byrd/ Matthias Lehmann: Zitierfibel für Juristen**

München 2006

19,00 EUR

*Aktuelle und ausführliche Anleitung zu den Fragen warum, wann, wen, wie und wie oft man zitiert. Außerdem Hinweise dazu, wie Fußnoten und Literaturverzeichnis auszusehen haben. Unentbehrlich für jede wissenschaftliche Arbeit.*

**Tonio Walter: Kleine Stilkunde für Juristen**

2. Auflage 2009

19,00 EUR

*Die Sprache ist das Grundhandwerkzeug des Juristen. Dennoch genießen juristische Texte – in der Regel zu Recht – einen verheerenden Ruf: In trockener Sprache werden endlose Schachtelsätze aneinandergereiht, ergänzt um ein paar Fremdwörter, gewürzt mit ein, zwei lateinischen Phrasen – nicht nur für den Korrektor, sondern später auch für den Mandanten ein unverständlicher Alptraum. Dieses Buch erläutert zunächst, was Stil ist und stellt dann wichtige Stilregeln vor, die einen Ausweg aus oben genannter Misere bieten. Es folgt ein Kapitel zu Stilmitteln, mit deren Hilfe auch juristischen Texten Leben eingehaucht werden kann. Hilfreich ist auch das Kapitel zu Stilsünden mit vielen einprägsamen Beispielen. Das Werk ist selbst in einem Stil geschrieben, der die Lektüre zum Genuss macht.*

**Karl Engisch: Einführung in das juristische Denken**

Stuttgart/ Berlin/ Köln/ Mainz ,10. Auflage 2005

16,00 EUR

*Ein anspruchsvoller „Klassiker“ der rechtswissenschaftlichen Literatur. Es werden insbesondere Grundsatzfragen der Methodenlehre, aber auch der Rechtsphilosophie behandelt.*

**Reinhold Zippelius: Juristische Methodenlehre**

11. Auflage, München 2008

13,90 EUR

*Ähnlich wie das Buch von Engisch (aber deutlich knapper) eine Einführung in das juristische Denken.*